30. Jahrgang. Dienstag, 21. Juni. Abend-Ausgabe.

Danziger Zeitung.

№ 16515.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition Ketterhagergasse Nr. 4. und bei allen kaiserl. Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. — Preis pro Quartal 4,50 ℳ, durch die Post bezogen 5 ℳ — Inserate kosten für die Petitzeile oder deren Raum 20 ₰. — Die „Danziger Zeitung“ vermittelt Insertionsaufträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen.

1887.

Politische Uebersicht.

Danzig, 21. Juni.

Eine „Offene Antwort“ Bambergers in der Währungsfrage.

Ein Herr Dr. Löll, technischer Secretär eines landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Hessen, suchte dem Reichstagsabg. Dr. Bamberger in seinem Wahlkreise wiederholt auf Grund der Währungsfrage zu Leibe zu gehen. Er hat zur Wahlzeit eine Schrift „Eine Währungsrede des Reichstagsabg. Dr. L. Bamberger im Lichte der Thatsachen“ herausgegeben, und da Dr. Bamberger auf diese Schrift nicht erwidert hat, so hat Herr Dr. Löll in den „nationalen“ „Rheinhessischen Volksblättern“ einen „Offenen Brief“ an ihn veröffentlicht, in dem er die Quintessenz jener Broschüre wiederholt und in eine Reihe von an Dr. Bamberger gerichteten Fragen kleidet. Der schon mehrere Tage vor Schluß des Reichstags in seine hessische Heimath zurückgekehrte Abg. Dr. Bamberger richtet darauf soeben im „Alzeyer Beobachter“ eine „Offene Antwort an Herrn Dr. Löll“. Er sagt darin, da der „Offene Brief“ sich in urbanen Formen bewege, so halte er es geziemend, ihn nicht unbeantwortet zu lassen. Er besitze die frühere Schrift des Herrn Dr. Löll seit ihrem Erscheinen; daß er keine Gegenschrift erlassen, bedürfe wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Zum Ueberfluß könne er sich darauf berufen, daß er in jener Schrift keine Auseinandersetzungen gefunden habe, die er nicht schon früher vielfach gelesen und gehört hätte, und nichts, was nicht ebenso oft widerlegt worden wäre. Die Beantwortung der in dem „Offenen Brief“ enthaltenen Fragen würde — sollte sie mit den Gründen ausgestattet werden, die ihr allein Gewicht geben könnten — ihn eben zwingen, die Gegenbroschüre zu schreiben, zu der er sich nicht bewogen fühle. Um aber Herrn Löll dennoch, aber in kürzerer Form Bescheid zu thun, erlaube er sich, seine Antwort selbst wieder in die Form von Fragen zu kleiden, deren Beantwortung er nicht erwarte, die aber Herrn Löll auf den Weg führen könnten, sich selbst zu sagen, was dieser von ihm verlange. Die Fragen Bambergers, aus denen man den Hauptinhalt der Broschüre des Herrn Dr. Löll leicht ermessen kann, lauten:

„Können Sie mir irgend einen lebenden namhaften Gelehrten der Volkswirthschaft — auch in Ihrem eigenen Lager — nennen, der noch streng an der Lehre der sog. **Quantitätstheorie** festhält?

Meinen Sie, daß irgend ein Nationalökonom deshalb, weil er nicht an die Quantitätstheorie glaubt, bestreite, daß z. B. die maßlose **Assignaten-Ausgabe** der ersten **französischen Republik** zu einer Entwerthung geführt habe, oder daß, in geringerem Maßstabe und unter anderer Voraussetzung, die fortwährende Vermehrung von Papiergeld in **Oesterreich** oder **Rußland** den Preis dieses Geldes gedrückt habe, ja sogar daß der plötzlich herbeigekommene Zustrom von Silber nach Entdeckung der großen Minen im 16. und 17. Jahrhundert, oder von Gold im Anfang der fünfziger Jahre von Einfluß auf den Werth des umlaufenden Metalls gewesen sei?

Und wenn dem so ist, möchten Sie daraus nicht den Schluß ziehen, daß man die Quantitätstheorie verneinen und dennoch an den Einfluß plötzlich massenhaft hereinströmender Quantitäten eines Geldmetalls und gar eines um beinahe 25 % über Werth auszugebenden glauben könne?

Und halten Sie für richtig, d. h. dem **Gemeinwohl heilsam**, daß durch die Herbeiführung eines solchen, plötzlich zugelassenen Stromes minderwerthigen Metalls eine **nominelle Erhöhung sämmtlicher Preise** hervorgerufen werde?

Glauben Sie in der That, daß bei den heutigen Handels- und Concurrenzverhältnissen Jahre lang die deutschen Händler bei ihren **Einkäufen in Rußland und Oesterreich** einen Gewinn von 20 Procent machen könnten, ohne daß ihnen andere Leute ins Gehege kämen, die sich mit 10, 5 und weniger Procent begnügten?

Woher wissen Sie, daß ich s. Z. die Goldwährung lediglich der **Handelsinteressen** wegen empfohlen habe? Meinen Sie, daß alle Anhänger der Goldwährung von Lord Liverpool bis auf Parieu, Soetbeer und Nasse bloß von Parteilichkeit für den Handel geleitet waren — oder haben Sie Beläge dafür, daß ich persönlich besondere Verdachtsgründe für niedrige und bornirte Motive gegeben hätte?

Ich darf Ihnen ja diese Unterstellung nicht verdenken, weil Sie von sich selbst sagen, daß es Ihre Pflicht sei, der Doppelwährung **im besonderen Interesse der Landwirthschaft** das Wort zu reden; aber thun Sie nicht sich und Ihrer Sache Unrecht, indem Sie die Ansicht vertreten, daß ein gutes Geld etwas Anderes sein könne, als ein solches, das **allen** Zweigen der menschlichen Wirthschaft gleichmäßig gerecht werde?

Und wenn Sie glaubten, daß Sie als technischer Secretär eines landwirthschaftlichen Vereins **vertragsmäßig verpflichtet** seien, die Währungsfrage im Lichte der Landwirthschaft zu behandeln, meinen Sie nicht, daß ich **gegen eine ehrenhafte Verpflichtung als Volksvertreter verstoßen** würde, wenn ich meinerseits die landwirthschaftlichen den vermeintlichen Interessen des Handels opfere.

Ich könnte noch auf sehr viele der von Ihnen an mich gerichteten Fragen mit solchen von mir antworten. Aber ich begnüge mich, diejenigen herauszugreifen, welche Sie wohl für die unbequemsten halten. Nur noch eine erlaube ich mir zum Schluß an Sie zu richten. Als Sie Ihre Broschüre schrieben, hatten Sie den Bericht der officiellen großh. hessischen **Enquete** über die landwirthschaftlichen Verhältnisse unseres Großherzogthums noch nicht zu Händen. Wie kommt es aber, daß Sie im Gegensatz zu Allem, was dieser Bericht feststellt, auch noch am 9. Juni d. J. von der „notorischen Nothlage“ gerade unseres Bauernstandes reden konnten?

Mit vollkommener Hochatung
L. Bamberger.“

Forckenbecks Rücktritt vom parlamentarischen Leben.

Bei Allen, die dem Liberalismus anhängen, wird Forckenbecks Wunsch, nicht mehr in das parlamentarische Leben zurückkehren zu wollen, großes Bedauern erregen. Denn in Herrn v. Forckenbeck verehren wir einen der verdienstvollsten parlamentarischen Veteranen. Er war bei den letzten Wahlen im Wahlkreise Sagan-Sprottau der septennatsfreundlichen Coalition erlegen — welche Mittel gegen ihn angewandt wurden, hat der jüngst herausgegebene Wahlprüfungsbericht gezeigt. Statt seiner wurde der conservative Schmidt-Sagan gewählt; da derselbe in voriger Woche gestorben, ist eine Neuwahl erforderlich, und natürlich haben sich sofort die Liberalen des Wahlkreises mit Herrn v. Forckenbeck in Verbindung gesetzt. Was derselbe erwiderte, haben wir schon heute Morgen mitgetheilt. Es wird wahrscheinlich noch der Versuch gemacht werden, den Entschluß rückgängig zu machen, aber es ist fraglich, ob er gelingen wird. Herr v. Forckenbeck bleibt zwar noch Vertreter der Reichshauptstadt im preußischen Herrenhause, aber die Thätigkeit, welche dieses besonders einem freisinnigen Oberbürgermeister bietet, ist eng begrenzt.

Max v. Forckenbeck wurde am 21. Oktober 1821 zu Münster geboren, studirte in Gießen und Berlin und wurde 1847 jüngster Richter beim Stadtgericht in Glogau. 1848 war er in Schlesien inmitten der politischen Bewegung, wurde zum Vorsitzenden des demokratisch-constitutionellen Vereins gewählt und Vorsitzender der liberalen Wahlcommission für Niederschlesien. Um ihn in Niederschlesien unschädlich zu machen, wurde ihm eine Rechtsanwaltsstelle in Mohrungen in Ostpreußen gegeben; dort wurde er 1858 in das Abgeordnetenhaus gewählt und bald einer der Führer der liberalen Bewegung in Ost- und Westpreußen, 1861 Mitbegründer der Fortschritts-, 1866 der nationalliberalen Partei, 1880 der Secession und 1884 der freisinnigen Partei. Wir wollen hoffen, daß in nicht ferner Zeit er noch einmal neuen Lebensmuth, neue Hoffnung gewinnt und berufen wird, auch in der Politik noch eine seiner Befähigung und seinem Charakter entsprechende Rolle zu spielen.

Bennigsen und Schrader bei der Zuckersteuer-Berathung.

In ihrer Freitagsnummer berichtet die „Köln. Ztg.“ über die Donnerstagssitzung des Reichstags, in welcher die zweite Lesung der Zuckersteuervorlage stattfand, in folgenden Worten:

„Nachdem Herr v. Kardorff einen kurzen Rückblick auf den Gang der Berathung und der Staatssecretär Dr. Jacoby (richtig: Jacobi) die Uebereinstimmung der verbündeten Regierungen mit dem neuen Vorschlag (Antrag Chamare) erklärt hatte, versuchte der Abg. Schrader nach mehr oder weniger berühmten Mustern auch das vorliegende Werk der Regierung und Reichstagsmehrheit als Unterstützung der Reichen auf Kosten der Armen hinzustellen, rief aber durch die vielen Uebertreibungen und Unrichtigkeiten, welche seine mit großer Selbstzufriedenheit vorgetragene Rede enthielt, eine Erwiderung v. Bennigsen's hervor, welche er und die Zuhörer sobald nicht vergessen werden.“

Offenbar hat der Schreiber dieser Zeilen die Reden der Herren Schrader und v. Bennigsen entweder nicht gehört oder nicht verstanden. Nachdem Herr v. Bennigsen die Entgegnung zum Besten gegeben hatte, die Herr Schrader und die Zuhörer „sobald nicht vergessen werden“, nahm Hr. Schrader von neuem das Wort, um — dieses Mal ohne Widerspruch — zu constatiren, daß die gegenwärtige Vorlage und die jetzige Haltung der Parteien sich von früher dadurch unterscheiden, daß offen und unzweideutig eingestanden werde: die Rübensteuer wird beibehalten, damit den Zuckerfabriken Exportprämien gewährt werden können. Dasselbe hatte Hr. Schrader in seiner ersten Rede gesagt, aus welcher Herr v. Bennigsen die Behauptung herausgehört hatte, jetzt solle die Prämienwirthschaft erst eingeführt werden. Thatsächliche Unrichtigkeiten hat weder Herr v. Bennigsen noch sonst Jemand Herrn Schrader nachweisen können. Der Berichterstatter der „Köln. Ztg.“ hütete sich wohl, das Wort zu nehmen, um Herrn Schrader zu corrigiren.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen den Abgeordneten Herren v. Bennigsen und Schrader beschränkt sich darauf, ob dem Prämien-System, wie das bis weit in die conservativen Parteien hinein befürwortet wurde, schon jetzt ein Ende zu machen sei — offene Prämien können nur Prämien auf kurze Zeit sein — oder ob ein günstigerer Augenblick abzuwarten sei. Wer in dieser Frage recht hat, das wird erst die Zukunft klar stellen. Die Prämienempfänger beeilen sich natürlich nicht, ihren Verzicht anzumelden.

Die Königin von England

ist anläßlich ihres heute stattfindenden Regierungsjubiläums gestern von Windsor in London eingetroffen und auf dem ganzen Wege vom Bahnhof nach dem Buckingham-Palaste von der dicht gedrängten Volksmenge enthusiastisch begrüßt worden. Die Stadt bot schon gestern einen festlichen Anblick dar. Eine große Menschenmenge durchwogte bei dem prächtigen Wetter die Straßen, um die Decorationen und die Vorbereitungen zur Illumination zu besichtigen, welche in den Hauptstraßen aller Stadtviertel in großartiger Weise getroffen sind. Die Häuser sind mit Fahnen, Bannern und allegorischen Figuren geschmückt, welche loyale Inschriften tragen. Die Feier verspricht eine in England in dieser Großartigkeit noch nie dagewesene zu werden. Aus allen Städten Englands laufen in London Berichte ein über ähnliche Veranstaltungen.

Eine Circularnote Salisbury's.

Der „Kreuz-Ztg.“ wird aus London gemeldet, daß der englische Premierminister Lord Salisbury den Mächten demnächst ein Circular hinsichtlich der ägyptischen Frage zugehen lassen wird. Lord Salisbury wird in dem Circular den Standpunkt vertreten, daß die Opposition Frankreichs und Rußlands die Zweckmäßigkeit des Abschlusses der Convention nachweise. Die Convention müsse aufrecht erhalten werden, dahingegen sei er bereit, Vorschläge zu erörtern, welche etwa in Form eines Zusatz-Artikels zur Convention unterbreitet werden könnten.

Conflict am Gambia.

Im englischen Unterhause gab gestern der Secretär der Colonien, Holland, die Erklärung ab, zwischen den Franzosen und ihren eingeborenen Bundesgenossen sei ein Conflict mit dem Häuptling von Baddiboo am Gambiaflusse ausgebrochen und sei in Folge dessen in Baddiboo die französische Flagge gehißt worden. Baddiboo stehe nicht unter britischem Schutze, liege aber innerhalb der britischen Interessensphäre am Gambiaflusse, und hätten die Häuptlinge von Baddiboo seit vielen Jahren vertragsmäßige Verpflichtungen gegen England. Die Regierung sei völlig von der Nothwendigkeit überzeugt, die britischen Rechte und Interessen am Gambiaflusse zu schützen; dieselbe habe der Angelegenheit ihre ernste Aufmerksamkeit zugewendet und verhandle darüber mit der französischen Regierung.

Deutschland.

♔ **Berlin**, 20. Juni. Die officielle Meldung über das **Befinden des Kaisers** constatirt auch heute Fortschritte in der Genesung; der Hofbericht geht darüber hinaus und stellt die baldige Wiederaufnahme der Ausfahrten in Aussicht. Offenbar sind diese Meldungen stark optimistisch; es ist bekannt, daß in den dem Kaiser nahestehenden Kreisen die Beunruhigung noch wenig nachgelassen hat. Gestern Nachmittag wurde mit Rücksicht auf die warme Temperatur der Kaiser im Fahrstuhl auf die nach dem Opernplatz gelegene, den Blicken des Publikums nicht zugängliche Veranda gebracht. Eine entscheidende Wendung ist bisher nicht eingetreten, wie schon daraus ersichtlich, daß die Bestimmungen über das Reiseprogramm vorläufig ganz suspendirt sind.

π **Berlin**, 20. Juni. **Die Bedeutung des Militärrelictengesetzes**, welches nunmehr vom Kaiser vollzogen ist, erhellt, wenn man bedenkt, daß nach der freilich nur sehr summarischen Berechnung der Motive der Gesammtbetrag der Wittwen- und Waisengelder einschließlich Baierns etwa 10½ Millionen betragen wird, wovon kaum der dritte Theil durch die Beiträge der Militärs und Mariniers gedeckt wird. Die Zahl der Wittwengeldempfängerinnen ist ausschließlich Baierns auf etwa 11 500, die Zahl der Waisengeldempfänger auf 7500—8000 geschätzt. Es ist daher eine nicht zu unterschätzende Zahl von Wittwen und Waisen, deren Existenz in Zukunft und zwar zu zwei Dritteln durch Aufwendungen aus der Reichskasse gesichert sein wird.

* **[Ein Wort unseres Kaisers.]** Aus London, woselbst die Festgäste der Königin von England eben versammelt sind, ist der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ ein hübsches Wort unseres Kaisers mitgetheilt worden, welches die Prinzessin Wilhelm dort erzählte: Als ich am Tage meiner Abreise zu Großpapa kam, rief er mir entgegen: „Grüß' Gott, Victoria, hast Du heute schon Zeitungen gelesen?“ — Als ich dies verwundert verneinte, meinte der Kaiser: „Das thut mir wirklich leid; ich hoffte, von Dir genau zu erfahren, wie ich mich befinde, denn die Aerzte blicken immer ernst drein, aber die

---

Die Königin Victoria.

London, im Juni.

Was des Prinzen Arthur walisische Amme bemerkte: „Die Königin ist eine gute Dame, ebenso brauchbar als Arbeitersfrau wie als Königin“ kann als Charakteristik kaum übertroffen werden. Sie ist die Hausfrau auf dem Thron, die Königin am Spinnrocken, eines wie das andere in gleicher Vollendung. In patriarchalischeren Zeiten und kleineren Verhältnissen hätte sie das Gleichniß vom Staate und der Familie thatsächlich verwirklicht; als verfassungsmäßige Herrscherin des mächtigen Englands im 19. Jahrhundert ordnet sie der Majestät ihrer Würde die gemüthvollere Auffassung ihres Amtes unter; indessen wird im Andenken der Nachwelt die Majestät der Herrscherin vor dem anheimelnden Bilde der Frau erblassen müssen. Wie sie heranwuchs, Königin wurde, liebte und trauerte, das erzählt sich das Volk, das erzählen ihre zahllosen Biographen.

Wie sie Königin wurde, ist an sich schon ein Kapitel aus einem rührenden Romane. Schon 12 Jahre war sie alt, ehe sie das geringste von ihrer Bestimmung wußte. Die Absicht, ihr es in zarter Weise beizubringen, ohne sie zu erschrecken oder eitel zu machen, mag ihrer Mutter und ihrer Erzieherin, der Baronin Lehzen, manch böse Stunde bereitet haben, aber es gelang vortrefflich. Man benutzte dazu ihre Studien in der englischen Geschichte. Als sie von dem salischen Gesetze Kunde erhielt und sich mit der Genealogie ihres Hauses abgab, wurde ihr die folgende Frage fast in den Mund gelegt:

Falls mein Oheim, der König, stirbt, wer ist dann der Thronerbe?

Der Herzog von Clarence, antwortete die Baronin ausweichend.

Jawohl, ich weiß es — erwiderte sie — aber wer folgt auf ihn?

Sie haben verschiedene Oheime, Prinzessin, bemerkte die Erzieherin.

Die Prinzessin fuhr auf, erröthete, wies auf die genealogische Tabelle und bemerkte sehr ernsthaft: Richtig, aber ich sehe, daß mein Papa an Alter meinem Oheim Clarence am nächsten stand, und nun scheint aus dem, was ich soeben gelesen, daß, wenn er und der jetzige König todt sind, ich Königin von England werde.

Darauf folgte dann die Erklärung: Wir haben stets gehofft, daß Ihre theure Tante, die Herzogin von Clarence, noch Kinder bekommen werde. Sollte das nach Gottes Willen nicht der Fall sein und der König und der Herzog von Clarence sterben, so werden Sie in der That nach den Gesetzen unseres Landes ihr Nachfolger sein. Dann mögen Sie zum Segen für das Land und zum Schmuck des Thrones ausschlagen.

Die Prinzessin sah vor sich hin, hob dann ihren Zeigefinger auf und sagte: „Ich werde mich bemühen, gut zu sein. Jetzt verstehe ich, weshalb Sie mich so viel, selbst Lateinisch, zu lernen drängten.“ Und dann gab sie ihrer Erzieherin die Hand und wiederholte: „Ich werde gut sein.“

Sie war damals ein hübsches Persönchen, strahlend von Gesundheit und Zufriedenheit und Wohlwollen. Mit ihrer Mutter, der Herzogin von Kent, wohnte sie in Kensington-Palast und bereitete sich auf ihren künftigen Beruf durch eine sorgfältige Erziehung so vortrefflich vor, daß der König selbst nur den Wunsch hatte, so lange zu leben, bis sie volljährig geworden sei und sofort den Thron besteigen könne. Und letzteres traf ein. Als er 1837 in Windsor die Augen schloß, ging seine Krone unmittelbar auf die achtzehnjährige Prinzessin über. Der Erzbischof von Canterbury und der Lord Kammerherr fuhren sofort nach London hinüber, um ihr das Ereigniß anzuzeigen. Gegen 5 Uhr Morgens klopften sie an der Palastthür, Einlaß und Audienz verlangend. Vergebens wandte ihre Zofe ein, daß sie den süßen Schlaf der Prinzessin nicht unterbrechen dürfe; sie hatte sie aufzuwecken, und bald auch erschien die Prinzessin in Schlafgewand und Pantoffeln, mit aufgelöstem Haar und Thränen in den Augen; und das erste, was sie nach Empfang der Trauernachricht sagte, war eine Bitte um des Erzbischofs Segen; und das erste, was sie schrieb, war ein Beileidsbrief an „Ihre Majestät die Königin Adelaide“, nicht die Königin-Wittwe, denn „ich will nicht die erste sein, die sie daran erinnert“, bemerkte sie auf eine Einwendung ihrer Umgebung.

Trotz ihrer Jugend fand sie sich mit erstaunlicher Schnelligkeit in ihr neues Amt hinein. Wohl warf sie sich nach ihrer Ausrufung als Königin schluchzend in die Arme ihrer Mutter mit den Worten: „Bin ich Königin von England? Kaum kann ich es glauben!“

Aber zu gleicher Zeit machte sie die Rechte ihrer Stellung sofort gegen ihre Mutter geltend, indem sie, zum ersten Male in ihrem Leben, bat, allein gelassen zu werden. Diejenigen, welche durch die Mutter Einfluß auf die Tochter zu gewinnen hofften, sahen sich getäuscht; denn bei aller Liebe zur Mutter, welche während achtzehn Jahre sich für sie geopfert, gestattete ihr die Königin keinerlei Eingriffe. Vor dem ersten Todesurtheil, das ihr der Herzog von Wellington zur Unterzeichnung vorlegte, schreckte sie zurück; noch bangte ihr vor der plötzlichen Macht über Leben und Tod und hastig schrieb sie das „begnadigt“, als sie dem alten Herzog Milderungsgründe abgelockt. Im übrigen trug sie den königlichen Mantel mit dem vollen Bewußtsein, daß er ihr und sie für ihn passe. War ihr eigentlicher Name: Alexandrina Victoria, und abgekürzt einfach Drina, so entschied sie sich nach ihrer Thronbesteigung für den zweiten bedeutungsvollen, Victoria, worauf denn die schon gedruckten Eidesformulare des Parlaments umgedruckt werden mußten. Gegen ihren Minister-Präsidenten Lord Melbourne war sie von einer kindlichen Hingebung; sie ließ ihn kaum von ihrer Seite, ritt mit ihm aus, zog ihn über alles und jedes zu Rathe und erweckte in ihm selbst eine väterliche Liebe zu ihr. Nichtsdestoweniger warf sie sich auf die Geschäftseinzelheiten mit einer solchen Gründlichkeit, daß Melbourne einst verzweifelnd ausrief: er wolle lieber zehn Könige als eine Königin bedienen. Ganz selbständig aber ging sie vor in ihrer eigenen Liebes- und Verlobungsangelegenheit; selbst Melbourne erfuhr davon erst nach der Entscheidung.

Ihre Verlobung und Heirath bilden das zweite Kapitel ihres Lebens. Das Bedürfniß, sich an ein männliches Wesen vertrauend anlehnen zu können, war ein sehr natürliches; es wuchs durch die bewundernde Zudringlichkeit ihrer Anbeter, deren sie in allen Ständen besaß. Ein junger Schotte aus Aberdeen belagerte Windsor in der festen Hoffnung, ihr Auserwählter zu sein. Ein Anderer stellte sich in der Kirche ihr gegenüber und warf ihr Kußhände zu. Ein Dritter, ein Mann von Rang und Vermögen, trachtete ihr längere Zeit nach, trug seinen Namen in die Besucherliste ein, jätete im Arbeitergewande mit den Gärtnern das Unkraut vor ihren Fenstern aus und fuhr ihr in seinem Phaeton auf ihren Spaziergängen nach. Dazu kamen noch zahlreiche Briefe, die von Heirathsanträgen aller Art wimmelten. Da nun schließlich auch Lord Melbourne selbst im Staatsinteresse ihr von der Nothwendigkeit ihrer Heirath sprach, so reifte bei ihr der Plan, für sich selbständig zu wählen und selbst bei dem Auserwählten den Antrag zu stellen, wie es der Herrscherin zustand. Und ihre Wahl fiel auf den Prinzen Albert von Sachsen-Coburg. Er war ihr Vetter, hatte früher mit ihr Briefe ausgetauscht, sie nach abgelegter Studienzeit in Kensington-Palast besucht und ihr in einem Briefe an ihren Oheim Leopold von Belgien das Geständniß abgelockt, „er sei auffallend schön, liebenswürdig und ungekünstelt, kurzum, fesselnd“. Das Eis war also längst zwischen ihnen gebrochen, als ihm die Königin ihre Hand antrug. „Ob ihm England gefalle?“ war ihre erste Frage. Sie wiederholte sie zum zweiten und zum dritten Male, und da er sie stets feurig bejahte, fügte sie hinzu: „Von Dir hängts ab, Dir hier eine Heimath zu schaffen.“ Prinz Albert hat übrigens selbst seiner Großmutter in Gotha den Vorgang seiner Verlobung in folgender Weise mitgetheilt:

„Die Königin ließ mich allein zu sich bitten und erklärte mir mit aufrichtigem Gefühlsausbruch, daß ich ihr Herz gewonnen; ich würde sie glücklich machen, wenn ich ihr das Opfer bringen wolle, ihr Loos zu theilen; denn als ein Opfer sehe sie es an und sei nur im Zweifel, ob sie wohl meiner würdig sei. Ihre Offenheit bezauberte mich und ich war ganz hingerissen.“

Selten ist ein königlicher Liebesroman mit bürgerlicherer Einfachheit abgespielt worden, als das Verhältniß zwischen Victoria und Albert. Sie lebten schlecht und recht, wie gewöhnliche Unterthanen. Wenn sie häufiger in Theater und Concerte gingen, so beschränkten sie sich desto mehr in Bezug auf die sonstigen Gesellschaftsverpflichtungen, „denn“ — so schrieb sie an den König von Belgien — „alle Nächte Bällen beizuwohnen und den Tag

Bulletins, die sie herausgeben, sind rosig, damit meine guten Berliner sich nicht ängstigen; in der Mitte zwischen beiden liegt die Wahrheit, die sich nur die Herren von der Presse herauszusuchen wissen."

* [Stanley] fand, wie am 26. April vom Congo nach London geschrieben wird, die größte Schwierigkeit bei der amerikanischen Livingstone-Mission; dieselbe verweigerte ihm die leihweise Ueberlassung ihres Dampfers „Henry Reed", weil der Missionar Billington sich mit einer Dame, die er erwartete, verheirathen und daher den Dampfer neu anstreichen lassen wollte. Wiederholte Aufforderungen waren vergebens, da der Missionar in der Bibel einen Spruch aufgefunden, der ihm die Hilfeleistung verbot. Da nun die Hungersnoth sich ausbreitete und bei Stanley Pool kaum für ein Drittel der Besatzung Nahrung vorhanden war, glaubte Stanley sich zu einem Gewaltstreich berechtigt. Er ließ den Dampfer durch seine Sudaner besetzen, und endlich ließ sich die Mission herbei, denselben für 100 Pfd. Sterl. monatlich zu vermiethen. „Undankbares Volk!" ruft Stanley aus. „Glauben mögen sie in Fülle besitzen und in freudiger Hoffnung leben, aber von Liebe keine Spur!"

* [Besuch aus Zanzibar.] Der Sultan von Zanzibar tritt in nächster Zeit eine Reise nach Europa an, um dem Kaiser Wilhelm seinen Dank abzustatten für die ihm geschenkten sechs kostbaren Hinterladergeschütze, welche in Spandau eigens für ihn hergestellt wurden. Der Sultan reist von Brindisi nach Rom, München und Frankfurt; es ist noch fraglich, ob der Sultan den Kaiser in Ems oder in Wiesbaden begrüßen wird. Die ganze Nachricht scheint jedoch dem „B. Tgbl." selbst, das sie aus München empfing, überhaupt fraglich.

* [Die „Nordd. Allg. Ztg."] gesteht ein, die Unwahrheit geschrieben zu haben, als sie Herrn Rickert beschuldigte, die Liste des Finanzministers über die neuen, durch die Branntweinsteuer zu deckenden Ausgaben nicht berücksichtigt zu haben. Daß die „N. A. Z." den Nachweis des Herrn Rickert, daß diese Liste nicht zutreffend ist, nicht als gelungen ansieht, versteht sich von selbst. Herrn Rickert gegenüber fehlt es ihr nicht nur an „Liebe", sondern auch an Verständniß.

Wenn im übrigen die „Nordd. Allg. Ztg." von „Parteichangements" 2c. spricht, so möge sie nicht von sich auf andere schließen. Die „Nordd. Allg. Ztg." hat den Namen nicht, wohl aber ihre Natur und Gesinnung verändert, wir umgekehrt. Das ist ein Unterschied. Oder will es die „Nordd. Allg. Ztg." leugnen, daß ihr Beruf darin besteht, den Mantel nach dem Winde zu hängen? Und solch ein Blatt, mit dem stärksten Balken im Auge, der je im Walde des gesinnungslosen Byzantinerthums gewachsen ist, nimmt sich heraus, nach Splittern in demjenigen anderer zu suchen! „O, der Einfall war göttlich schön!"

* [Türkische Militärschüler.] Zum zweiten Male sind, wie schon kurz erwähnt, zwölf junge türkische Offiziere durch Hobe Pascha in den letzten Tagen hierher gebracht worden, um für den militärischen Dienst nach preußischem Muster ausgebildet zu werden. Zum ersten Male geschah dies vor drei Jahren. Die jungen Herren erhielten den wissenschaftlichen und militärischen Unterricht in dem Berliner Militär-Pädagogium von P. Killisch in der Körnerstraße. Die jetzt gekommenen türkischen Schüler empfangen nun in dieser Anstalt nicht nur den Unterricht, sondern haben auch dort ihr Heim. Die erste Gruppe türkischer Offiziere wurde nach neunmonatlicher Ausbildung in deutsche Regimenter, vier davon in die Garde, eingestellt und mehrere sind bereits zu Premierlieutenants aufgerückt; augenblicklich stehen noch alle innerhalb des deutschen Armeeverbandes. Auch jetzt soll der dreivierteljährigen Vorbereitung der Uebertritt in den praktischen Dienst im deutschen Heere auf einige Jahre folgen.

* [Güterankauf für den königlichen Haus-Fideicommiß.] Die im Schildberger Kreise belegenen, bisher dem Großherzog von Baden gehörigen Güter Dobrydzial, Dobrygosc, Jankow, Lenka und Swiba sind, wie man der „P. Z." aus Kempen mittheilt, sämmtlich für Rechnung des königlichen Haus-Fideicommiß angekauft worden.

V Kiel, 19. Juni. Die regelmäßig, alle zwei Jahre wiederkehrende Versammlung der internationalen astronomischen Gesellschaft wird vom 29. August bis 1. September hier in Kiel abgehalten werden. 40 bis 50 der hervorragendsten Astronomen werden in diesen Tagen aus allen Erdtheilen hier zusammenkommen, um die von der Gesellschaft gemeinsam ausgeführten Arbeiten zu besprechen und die zur Zeit hauptsächlich vorliegenden wissenschaftlichen Fragen eingehend zu erörtern. Die beiden letzten Versammlungen fanden zu Genf und Wien statt.

Halberstadt, 20. Juni. Bei der Neuwahl eines Landtagsabgeordneten im 8. magdeburgischen Wahlbezirke, Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode, wurde Landwirth Beseler-Anderbeck (nat.-lib.) mit 377 von 378 Stimmen gewählt.

* In Stuttgart feierte gestern der württembergische Staatsminister der Finanzen, Dr. v. Renner, sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Dem Vernehmen nach hat der Kaiser dem Jubilar den rothen Adlerorden erster Klasse verliehen.

München, 20. Juni. Das neueste Bulletin über den Gesundheitszustand König Ottos besagt: Der König ist die meiste Zeit von Sinnestäuschungen beeinflußt und steht unter dem Banne von Zwangsvorstellungen, er ist ganze Tage erregt und verwirrt und in indifferenter Stimmung. Von 24 Stunden schläft er in der Regel neun, doch ist der Schlaf ein sehr unregelmäßiger; oft bleibt er am Tage im Bette liegen; an einzelnen Tagen aber verharrt der König lange, oft über 20 Stunden, ohne zu Bett zu gehen, in erschöpfenden Stellungen. Die Nahrungsaufnahme ist unregelmäßig und nicht sehr reichlich; jedoch genügend, das körperliche Befinden zeigt ohne wesentliche Aenderung im Aussehen keine Besserung.

England.

London, 20. Juni. Der Großherzog und der Erbgroßherzog von Hessen, sowie die Prinzessinnen Irene und Alice, ferner die Prinzessin von Leiningen und der Prinz und die Prinzessin Ludwig von Battenberg sind heute früh hier eingetroffen.

* [Ueber die Vermögensverhältnisse der Königin Victoria] wird der Wiener „Presse" aus London folgendes mitgetheilt: „Königin Victoria besitzt ein sehr bedeutendes Vermögen. Das Gut Osborne ist jetzt wenigstens fünfmal so viel werth als zur Zeit, da es vor 40 Jahren von der Königin und dem Prinzen Albert gekauft wurde. Das Besitzthum der Königin in Balmoral dehnt sich über 30000 Morgen aus. Claremont wurde der Königin 1866 zum lebenslänglichen Nießbrauch überwiesen, aber vor drei Jahren erwarb die Königin das Eigenthum käuflich für 78 000 Pfd. St. Der Marktwerth der Besitzung dürfte sich nicht viel unter 150000 Pfd. St. bewegen. Die Königin besitzt auch eigenes Eigenthum in Coburg, und die Prinzessin Hohenlohe (ihre Stiefschwester) vermachte ihr die Villa Hohenlohe in Baden, eines der schönsten Häuser der Stadt. Was Personalvermögen betrifft, so hinterließ Mr. Nield der Königin über 500 000 Pfd. St., und das vom Prinz-Gemahl hinterlassene Vermögen soll sich auf nahezu 600 000 Pfd. St. beziffert haben; allein die Bestimmungen des Testaments sind streng geheimgehalten worden. Die Königin muß auch eine beträchtliche Summe aus ihrer Civilliste, die stets sehr gut verwaltet worden, gespart haben."

Italien.

Rom, 20. Juni. Der König empfing Nachmittags den deutschen Botschafter Grafen Solms in Antrittsaudienz.

Belgien.

Brüssel, 16. Juni. [Die Spielhölle von Spa.] Graf de Lannoy, der neue Spielpächter der „Salons" von Spa — schreibt man der Münchener „Allg. Ztg." — hat nunmehr nach mannichfachen Schwierigkeiten sein Ziel doch erreicht. Die Spielhölle von Spa ist seit dem 12. Juni aus den Trümmern wieder erstanden und wird wohl sehr bald, nach dem großen Andrange zu schließen, welcher sich kundgiebt, die einstige Blüthe wiedererlangen. Um das Gesetz, welches die Hazardspiele von Spa ausdrücklich und ohne jede Einschränkung aufhebt, zu umgehen, hat Graf de Lannoy einen sogenannten „Cercle des Etrangers" gebildet, welcher äußerlich als ein Privatclub erscheint, in Wirklichkeit aber nicht mehr privater Natur ist, als etwa das Casino von Monaco oder Monte Carlo. Der gräfliche Spielpächter will die Aufnahme in diesen „Cercle des Etrangers" von der geheimen Abstimmung der Mitglieder abhängig machen. Da er jedoch die Spiele nicht zu seinem Vergnügen, sondern in der Absicht gepachtet hat, damit einen großen Gewinn zu erzielen, so ist es klar, daß Jedermann, in dessen Taschen die goldenen Füchse klingen, mit Vergnügen in den Cercle aufgenommen werden wird. Neben diesem Spielclub ist in Spa ein zweiter unter dem Namen „Union Club" ins Leben getreten. Zwischen beiden wurde ein Cartell geschlossen, wonach die ganze Saison hindurch während des Tages in den Räumen des „Union-Clubs", während der Nacht aber in jenen des „Cercle des Etrangers" gespielt werden soll. Als Hazardspiele mit besonderer Anziehungskraft werden das „Trente-et-Quarante", „Rouge et noir", das „Baccara" und das „jeu des petits coureurs" angekündigt. Man darf in der That neugierig sein, was die Regierung zu dieser seltsamen Angelegenheit, die in allen belgischen Tagesblättern erörtert wird, sagen wird. Ist es denkbar, daß sie der Umgehung eines geltenden Gesetzes ruhig zusieht? Von ganz besonderem Interesse ist die Thatsache, daß der Spielpächter, Graf de Lannoy — preußischer Standesherr ist und als solcher sogar Sitz und Stimme im preußischen Herrenhause besitzt. Von seinem Gesetzgeberrechte hat der Graf bisher freilich keinen Gebrauch gemacht und dürfte auch in Zukunft kaum die Lust verspüren, über die Geschicke Preußens mit zu Rathe zu sitzen. Doch bleibt ein preußisches Herrenhausmitglied als Pächter einer Spielbank mindestens eine ebenso seltene Erscheinung, wie eine Regierung, welche beim Uebertreten ihrer eigenen Gesetze beide Augen zudrückt.

Serbien.

* [Ristic und die Abreise der Königin.] Auch die „Wiener Allg. Ztg." behauptet, daß König Milan sich durchaus von seiner Gemahlin scheiden lassen, wolle und da nur Ristic sich zur Durchführung der Scheidung bereit erklärt habe, sei er zur Regierung berufen worden. Derselbe habe schon die Scheidung des später im Park von Topschider ermordeten Fürsten Michail zu betreiben gehabt, verstehe sich also auf das Geschäft. Ristic habe auch der Königin zur Reise nach Yalta gerathen, nachdem er es beim König durchzusetzen verstanden hatte, daß sie den Kronprinzen mit sich nehmen durfte. Der König befinde sich in einem sehr nervösen Zustande, und wenn derselbe sich verschlimmern oder auch nur andauern sollte, wie er sei, so werde die Einsetzung einer Regentschaft nothwendig werden, deren Leitung natürlich wieder Herr Ristic übernehmen würde. Im Gegensatze zu diesen schwer zu controlirenden Mittheilungen berichtet der in Petersburg erscheinende „Swjet", das Organ des ehemaligen serbischen Generalstabschefs Komarow, daß König Milan Herrn Ristic zur Regierung berufen habe, weil kein anderes Mittel möglich gewesen sei, die Königin zur Wiederkehr mit dem Kronprinzen nach Belgrad zu bewegen. Die Königin habe erklärt, so lange ein Ministerium Garaschanin oder ein Oesterreich wohlgesinntes Cabinet überhaupt am Ruder sei, nicht nach Serbien zurückkehren zu wollen. König Milan habe sich lange gesträubt, aber schließlich nachgegeben, nachdem er nicht mehr in Zweifel darüber war, daß seine Gemahlin in Yalta, resp. in Rußland, auf die ausgedehnteste Gastfreundschaft zu rechnen habe.

Rußland.

Petersburg, 20. Juni. Bis zum 1. April d. J. betrugen die gesammten Reichseinnahmen 187,1 gegen 163,5 Millionen Rubel, die Reichsausgaben 192,5 gegen 193,1 Millionen Rubel im vorigen Jahre.

Petersburg, 18. Juni. Wie die „Nowosti" in Erfahrung gebracht haben, wird im Finanzministerium gegenwärtig der Plan erwogen, den Zoll auf Tannin und Tannin-Präparate bedeutend zu erhöhen.

Amerika.

Baltimore, 31. Mai. Ueber die Deutschen Baltimores als Industrielle schreibt der „Correspondent" folgendes: Seit Baltimore aufgehört hat, eine See- und Handelsstadt von der Bedeutung zu sein, welche es noch vor 75 und 50 Jahren für den westindischen, südamerikanischen und asiatischen Handel war, ist es Fabrikstadt geworden, und vorzugsweise seiner industriellen Thätigkeit verdankt es sein Emporblühen und seinen soliden Wohlstand. Welchen Antheil aber die Deutschen an dieser industriellen Thätigkeit Baltimores haben, davon haben wohl die wenigsten unserer Leser eine Ahnung. Die Polizei hat neuerdings einen Census der Industrien aufgenommen und im Ganzen 630 Fabriken gefunden, welche je über 25 Arbeiter beschäftigen; die verschiedenen industriellen Werke der „Baltimore-Ohiobahn-Gesellschaft" haben allein Jahr aus, Jahr ein 3700 Arbeiter. Schon an den großen Industrien ist das Deutschthum mit einem ungewöhnlich hohen Procentsatze interessirt. Von den 82 großen Geschäften, welche mehr als hundert Personen beschäftigen, gehören nicht weniger als 36 Deutschen, die meistens eingewandert sind, und von denen nur wenige der zweiten Generation angehören und hier geboren wurden. Die Tabak-Industrie, die Piano- und Möbel-Industrie, die Schuh-Industrie und Bekleidungs-Industrie sind fast ausschließlich in deutschen Händen; die Conserven-Geschäfte sind ebenfalls zu einem bedeutenden Grade deutsch. Wirft man einen Blick auf die kleineren Geschäfte, welche unter 100 Arbeiter haben, so stellt sich der Procentsatz der Deutschen noch viel günstiger; denn in dem Kleingewerbe bilden die Deutschen geradezu die Mehrheit, ebenso unter den kleinen Fabriken. Dieser Industrie-Census der Polizei zeigt eine Thatsache unwiderleglich: Baltimore würde als Industrie-Stadt eine traurige Rolle spielen, wenn keine Deutschen hier lebten.

Von der Marine.

V Kiel, 19. Juni. Die Zahl der Kriegsschiffe im hiesigen Hafen hat sich in der verflossenen Woche sehr gemindert. Heute liegen auf dem Strom: das Panzergeschwader, die Reserve-Panzerdivision, das Torpedoschulschiff „Blücher" mit seinem Tender „Ulan", das Panzerschiff „Hansa" und das Flaggschiff des Schulgeschwaders, Kreuzerfregatte „Stein". Das Panzergeschwader liegt bereit, um in See zu stechen, der Befehlshaber desselben, Admiral Paschen, trifft heute aus Berlin hier ein und begiebt sich morgen an Bord des Panzerschiffes „König Wilhelm". Die großen Uebungen des Geschwaders nehmen in den nächsten Tagen im westlichen Becken der Ostsee ihren Anfang. Der Chef der Admiralität, Generallieutenant von Caprivi wird hier am Dienstag erwartet. Wie wir hören, wird Herr v. Caprivi am 20. Juli das Panzergeschwader auf der Fahrt nach Danzig begleiten. Von der Panzer-Reservedivision wird das Divisionsschiff „Sachsen" im nächsten Monat dem zu bildenden Ostseegeschwader beitreten. Zu diesem Geschwader werden bekanntlich ferner gehören: das Panzerschiff „Friedrich Karl", welches hier anfangs Juli aus Wilhelmshaven erwartet wird, die Kreuzercorvette „Nixe", welche hier fast gleichzeitig aus Dartmouth eintrifft, und als Aviso der Marinedampfer „Rhein". Der Befehlshaber des Ostseegeschwaders, Capitän zur See Deinhard, wird seinen Commodorestander am Großtopp des „Friedrich Karl" heißen. Das Geschwader wird auf seinen Fahrten Recognoscirungen der größeren Ostseehäfen vornehmen. — Das Schiffsjungen-Schulschiff „Luise", welches gegenwärtig im Hafen von Korsör ankert, wird am nächsten Donnerstag eintreffen und tritt alsdann am 29. Juni eine größere Kreuzfahrt an, dabei Warnemünde, Saßnitz, Swinemünde und Neufahrwasser anlaufend. — Von fremdländischen Schiffen wird zunächst der gepanzerte Kreuzer „Wladimir Monomade", von Cherburg kommend, unseren Kriegshafen besuchen. Dieses Schiff, welches 1882 in Petersburg vom Stapel lief, gehört dem Typ der französischen gepanzerten Kreuzer an und ist eines der schönsten russischen Kriegsfahrzeuge.

* Der Dampfer „Hohenstaufen", mit dem Ablösungscommando für den Kreuzer „Adler", ist am 19. Juni in Southampton eingetroffen und hat an demselben Tage die Weiterreise fortgesetzt.

Am 22. Juni: S.-A. 3.30, S.-U. 8.33. **Danzig, 21. Juni.** M.-A. bei Tage. M.-U. 9.4.

Wetter-Aussichten für Mittwoch, 22. Juni, auf Grund der Berichte der deutschen Seewarte.

Veränderliches, warmes Wetter bei frischer bis starker Luftströmung; mit Niederschlägen bei Gewitterneigung. Kühle Nacht.

* [Divisionsübung.] Wie bereits mitgetheilt, werden die dem 1. Armeecorps zugehörigen sechs Kavallerie-Regimenter in der Zeit vom 6. bis 16. August zu einer Divisionsübung bei Oschen in der Nähe von Marienwerder zusammengezogen werden. An diesen Uebungen wird sich in den Tagen vom 10. bis 16. August auch die reitende Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1 betheiligen.

* [Neues Sparkassengebäude.] Das Monumentalgebäude in der Milchkannengasse, in welchem die Danziger Sparkasse ihr neues Heim aufschlagen wird, nähert sich jetzt der Vollendung. Im Septbr. soll der stattliche Bau so weit fertig gestellt sein, daß er seiner Bestimmung übergeben werden, daß die Sparkasse von ihren neuen Geschäftsräumen Besitz ergreifen kann. Da alsdann das bisher von ihr als Geschäftslokal benützte Gebäude in der Langgasse entbehrlich wird, so ist dasselbe durch einen am gestrigen Montag abgeschlossenen Kaufcontract an Herrn Daniel Alter für 141 000 Mk. mit der Bedingung abgetreten worden, daß es dem Käufer zum 1. Oktober d. J. geräumt und übergeben werde.

* [Ferien-Colonien.] Im Beisein des Herrn Schul-Rath Dr. Cosack und der betreffenden Herren Hauptlehrer hat gestern Nachmittag in der neuen Schule am Rähm die ärztliche Untersuchung der für die diesjährigen Ferien-Colonien in Aussicht genommenen Kinder stattgefunden.

* [Von der Weichsel.] Aus Thorn wird von heute Vormittag 11 Uhr telegraphirt: Wasserstand gestern 1,25, heute 1,30 Meter.

* [Besuch.] Die Schüler der Prima und Obersecunda des Braunsberger Gymnasiums fuhren heute Morgen 2¼ Uhr mit der Eisenbahn von Braunsberg ab und trafen gegen 7 Uhr hier ein, um sich die Stadt Danzig und deren Umgebung während zweier Tage zu besehen. Leider haben dieselben recht ungünstiges Wetter angetroffen.

* [Versetzung.] Der Ober-Postkassen-Buchhalter Schenk von der hiesigen kaiserl. Oberpostkasse ist zum 1. Juli cr. in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt worden.

* [Kirchliche Feste.] Gestern Nachmittag 4 Uhr bewegte sich abermals ein imposanter Wagenzug durch die Straßen der Stadt. Mit demselben zog Herr Bischof Dr. Redner von der St. Nikolai-Kirche zur St. Brigitten-Kirche, wo Herr Dekan Stengert, begleitet von den übrigen katholischen Geistlichen, das Oberhaupt der Diöcese feierlich empfing. Auch hier sang der Cäcilien-Verein zu St. Nikolai das „Ecce Sacerdos" als Begrüßung, und der glänzende Zug bewegte sich durch die reich geschmückte Kirche zum Hochaltar, wo der Bischof in einer Ansprache die Gemeinde über die Firmung belehrte. Abends 8½ Uhr brachte Hr. Lehrer Hoffmann namens der Brigitten-Gemeinde mit einem gut besetzten Männerchor dem Bischof ein Ständchen, nach welchem Herr Hauptlehrer Lipczynski eine kurze Ansprache hielt. Heute wurde in der Brigittenkirche die Firmung gespendet und Abends 8 Uhr findet im großen Schützenhaussaale ein Fest der katholischen Vereine Danzigs zu Ehren des Hrn. Dr. Redner statt. Am Mittwoch Nachmittag 4 Uhr findet der Einzug in die St. Josephkirche und am Donnerstag die Firmung daselbst statt. — Schließlich geht uns heute über eine am Sonnabend-Abend dem Bischof gebrachte Serenade noch folgende Mittheilung zu: Dieselbe wurde 8 Uhr Abends dem Herrn Bischof von dem Cäcilien-Verein zu St. Nikolai dargebracht. Die Lehrerin Frl. Lukowski überreichte namens des Vereins ein prachtvolles Blumenkissen, in den Bischofsfarben (violett und weiß) arrangirt, mit einer Ansprache. Herr Dr. Redner dankte in einer längeren Ansprache für diese Ovation. Derselbe wünschte dem Cäcilienverein das beste Gedeihen und seinem Dirigenten, Hrn. Lehrer Hoffmann, Beharrlichkeit und gute Erfolge in seiner schweren Aufgabe, übernahm auch die Protection über diesen Verein.

* [Kirchenconcert.] Mittwoch, den 29. Juni, Abends 7 Uhr, wird in der hiesigen St. Marien-Kirche ein geistliches Concert zum Besten der Ferien-Colonien stattfinden. Das Programm besteht aus Solo-Gesängen, Violin-, Chor- und Orgel-Vorträgen.

ꝛ [Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.] Das Schiedsgericht der Section I. der norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft verhandelte gestern zur Erledigung von zwei Klagesachen gegen die betreffende Genossenschaft. Die erste Klagesache betraf den Unfall des Arbeiters Ferdinand Hennig aus Hammerstein (Kreis Schlochau). Derselbe war am 3. Mai v. Js in der Schneidemühle des Herrn S. D. Jaffé zu Hammerstein an der Kreissäge beschäftigt, kam hierbei mit der rechten Hand der Kreissäge zu nahe, wobei ihm die vier Finger vom Mittelhandknochen abgetrennt wurden. Die Heilung war am 26. Juli v. J. beendet. Der Kreisphysikus Dr. Moritz in Schlochau taxirte die durch den Verlust der vier Finger herbeigeführte Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Hennig auf 40 %; die Genossenschaft bewilligte dem H. jedoch in Anbetracht, daß gerade die rechte Hand verstümmelt worden, 60 % Rente. Obgleich der Verletzte selbst zugab, daß er 35 bis 40 % seines früheren Jahresverdienstes factisch noch erwerbe, klagte er gegen die Berufsgenossenschaft insofern mit Erfolg, als ihm das Schiedsgericht 75 % seines Jahresverdienstes als Rente zusprach. — Der zweite Fall betraf den 17jährigen Arbeiter Otto Sand aus Königsberg. Derselbe war als Handlanger bei der Kappsäge der Herren Albrecht und Lewandowski in Königsberg beschäftigt. Am 5. Juli v. Js. war die Kappsäge ausgerückt und nicht im Betriebe, da Reparaturen an derselben ausgeführt werden sollten. Obgleich dem Lewandowski ausdrücklich verboten war, sich dem Motor zu nähern, und er nur an denselben gelangen konnte, wenn er zuvörderst eine Thür resp. Klappe öffnete, in einen kastenartigen, festen Verschlag stieg und sich noch ca. 2 Meter in gebückter Haltung vorwärts bewegte, so begab derselbe sich doch aus einem nicht aufgeklärten Grunde dorthin und verlor hierbei den rechten Arm. Dennoch den Fall als Betriebsunfall anerkennend, bewilligte die Genossenschaft dem Verletzten 75 % des Jahresverdienstes als Rente. Hiermit nicht zufrieden, klagte L. auf Gewährung der vollen Rente, wurde jedoch mit seiner Klage abgewiesen — Als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungirte Herr Regierungsassessor Adler und als Vertreter der Genossenschaft Herr Adolph Claassen.

* [Unfall.] Durch Unvorsichtigkeit erlitt gestern der Malergehilfe Franz G. in Rothebude eine schwere Schußverletzung. Derselbe hatte, mit einem 6schüssigen Revolver in der Tasche, in Gegenwart seines Arbeitgebers einen Baum erklettert, um Krähen zu schießen. Nachdem er 5 Schuß abgegeben, stieg er wieder herunter und übergab seinem Meister den Revolver. Dieser nahm an, daß alle 6 Schuß abgefeuert seien, handtirte mit der Waffe, der Schuß entlud sich und die Kugel drang aus nächster Nähe dem G. in den linken Oberschenkel. Der Verwundete wurde nach dem hiesigen Stadt-Lazareth geschafft und dort aufgenommen. Es ist bis jetzt trotz aller ärztlichen Mühe nicht gelungen, die Kugel aufzufinden.

* [Ertrunken.] Am Sonnabend Nachmittag 5 Uhr fiel in der Nähe des Lokals „Milchpeter" der achtjährige Sohn des Maschinenheizers Borchert von dem dort lagernden Holze ins Wasser und ertrank. Die Leiche ist bisher noch nicht aufgefunden worden.

ꝛ [Schwurgericht.] Für die am nächsten Montag unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsrath Wedekind beginnende 4. diesjährige Schwurgerichts-Periode werden, soweit bis jetzt bestimmt ist, folgende Anklagesachen zur Verhandlung kommen: am 27. Juni gegen das Dienstmädchen Auguste Emilie Martschinski von hier wegen Kindesmordes; am 28. gegen den Arbeiter Johann Richert aus St. Albrecht wegen Raubes und den Arbeiter Jakob Wessolowski, sowie den Einwohner Franz Makilla aus Wda (Kreis Pr. Stargard) wegen Raubes; am 30. gegen die Frau Gutsverwalter Clara Polligkeit, geb. v. Puttkamer, aus Czarnen wegen Betruges und Meineides und den Arbeiter Albert Wischnewski aus Langenau wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit; am 1. Juli gegen den Arbeiter Franz Bernhard Saremba von hier wegen Meineides und den Landwirth Franz Kleist aus Ostrowo wegen Meineides; am 2. gegen den Gutsbesitzer Alexander v. Guschalla

---

über Frühstücks- und Thee-Einladungen abzumachen, Niemand hielte das schlechter aus, als ich." Das Bild, welches sie in ihren Blättern aus dem Hochlandleben von ihrem Dasein ausgemalt, glänzt durch seine Anspruchslosigkeit, wer den Stand der Verfasserin nicht wüßte, würde ihn nimmer daraus errathen. In der Oeffentlichkeit ebneten sie sich gegenseitig ihre Wege: sie durch ihren königlichen Willen, er durch Takt und Geduld. Die dornige Vorrangsfrage setzte sie gegen den Eigensinn des Herzogs von Wellington durch. Letzterer wies ihrem Gemahl seinen Platz hinter den Prinzen des königlichen Hauses an; als indessen bei der Heirath der Tochter des Herzogs von Cambridge diese Frage eine praktische Form annahm, drückte sie bei der Unterschrift des Ehevertrages dem Prinzgemahl die Feder in die Hand und ließ ihn unterzeichnen, und damit war diese Etikettenfrage auf immer abgemacht. Etwanige Bedenken schlug Prinz Albert selbst durch sein gewinnendes Benehmen nieder, so daß der eiserne Herzog schließlich den Ausspruch that: „Die Königin kann den Prinzen setzen, wohin sie will, das ist der beste Ausweg."

Leider stürzte ihr eheliches Glück plötzlich zusammen. Albert starb im 43. Jahre und ließ sie zurück als Wittwe in ihrem 42. Jahre. Er wurde ein Opfer seiner Pflichttreue. Bei der Besichtigung der neuen Militäracademie in Sandhurst erkältete er sich, ging trotzdem seinen öffentlichen Obliegenheiten nach und zog sich ein typhöses Fieber zu. Aengstlich wachte sie an seinem Krankenlager: „Meine kleine Frau!" stöhnte er, und wenn er sie nicht zu erkennen vermochte, flüsterte sie ihm auf Deutsch zu: „Es ist Deine kleine Frau!" Als schließlich die große Glocke der Paulskirche um Mitternacht der Hauptstadt sein Hinscheiden verkündigte, entstand eine Trauer, wie sie beim Tode des eigentlichen Landesvaters nicht größer hätte sein können; nichts aber vermag die dumpfe Verzweiflung zu schildern, welche die Königin erfaßte. Händeringend wanderte sie tagelang auf und ab: „Niemanden habe ich jetzt mehr, der mich Victoria nennt", rief sie aus.

Und damit begann denn die dritte Periode ihres Lebens, die Trauerperiode, die nur mit ihrem eigenen Tode endigen wird, wenn auch die Herbigkeit des Schmerzes längst einer stillen Ergebung Platz gemacht. Ihre Einbildungskraft war zeitweilig mit Grabesgedanken vollständig ausgefüllt. Sie fühlte sich vereinsamt, und wie einer nach dem anderen, die sie gekannt und geliebt, vor ihr in die Grube stieg, wuchs die Empfindung der Oede. Von den Staatsmännern und Politikern, die bei ihrem Regierungsantritt ihren Thron umstanden, lebt keiner mehr, mit Ausnahme Gladstones, und er ist gerade der ihr am wenigsten sympathische von allen. Zwei französische Herrscher, die sie mit ihren Gemahlinnen in Paris und in London umarmt, Louis Philipp und Napoleon III., sah sie stürzen und in der Verbannung sterben, und als sie des letzteren Sohne, dem zukünftigen Napoleon IV., ihr Wohlwollen zugewandt, rafft auch ihn der Tod in Südafrika weg. Ihre Lieblingskinder Alice und Leopold folgten dem Vater nach, ebenso ihr Lieblingsdiener John Brown und ihr Lieblingsgelehrter Tulloch. „Niemals", so schrieb sie im vorigen Jahre an dessen Sohn, „niemals soll ich ihn wiedersehen. Niemals wieder! Diese schrecklichen Worte, die i so oft mir sagen mußte, machen mein Herz krank." Disraeli war ihr in früheren Zeiten wenig genehm; kaum aber hatte er sich nach dem Berliner Congresse in ihr Herz eingenistet, als auch er das Zeitliche segnete. Wohin sie auch blickte, es fehlten die alten lieben Gestalten, die sich zu ihrem Gemahl versammelt, und für die neuen Staatsmänner und Politiker besaß sie nicht dieselben gemüthvollen Anziehungsgründe. Zum Glück kam durch die Verheirathung der Prinzessin Beatrice, ihres „Baby", mit dem Prinzen Heinrich von Battenberg ein neuer Lichtstrahl in ihr Leben, und der großartige Wetteifer ihrer Unterthanen bei den Vorbereitungen zu ihrem Jubiläumsfeste muß sie überzeugen, daß unter dem fremden Aeußern der neuen Generation ein ebenso warmes Herz für sie schlägt, wie bei ihren engeren Zeitgenossen. (K. Z.)

aus Lözno (Kreis Carthaus) wegen Meineides; am 4. gegen den Invaliden, früheren Schuhmacher August Kloß aus Bütow, Schmied und Besitzer Carl Albert Kaminski aus Podjaß, Wittwe Henriette Lipinska, geb. Heyden, aus Labuhn, Besitzerfrau Henriette Caroline Frankenstein, geb. Voß, aus Podjaß und den Pächter Jakob Wolski ebendaselbst wegen Meineides.

[Strafkammer.] Unter anderen Anklagesachen wurde heute gegen den Hofbesitzer Johann Pioch aus Oxhöft wegen falscher eidesstattlicher Versicherungen verhandelt. Am 18 Oktober 1852 starb in Rheda der Hakenbüdner Michael Pioch und hinterließ eine Gattin und zwei Söhne, Johann und Franz, von denen letzterer mit Hinterlassung einer Tochter namens Ottilie im Jahre 1870 starb. Nach dem Tode der Mutter, welche am 7. März 1880 starb, gab der Angeklagte am 31. Dezember 1881 bei dem Amtsgericht zu Zoppot die Versicherung ab, daß er der einzige Erbe seiner verstorbenen Eltern sei, und verlangte eine Erbbescheinigung, die ihm denn auch ausgestellt wurde. Dieselbe Angabe machte der Angeklagte bei dem Rechtsanwalt und Notar Schiplack in Neustadt und erlangte dadurch die Auszahlung von zwei Hypothekenforderungen und die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern. Johann Pioch benachtheiligte hierbei jedoch seine Nichte nicht, sondern er zahlte das ihr zustehende Geld derselben richtig aus. Er räumte heute die Anklage in vollem Umfange ein, giebt jedoch an, daß er nicht gewußt habe, daß seine Nichte gleich erbberechtigt mit ihm gewesen sei, und daß er seine falschen Versicherungen ohne böse Absicht gemacht habe. Der Gerichtshof schenkte ihm im wesentlichen Glauben und sprach ihn betreffs der ersten Anklage frei, wogegen wegen der Aussage beim Notar Schiplack für die fahrlässig abgegebene eidesstattliche Versicherung auf eine fünftägige Gefängnißstrafe erkannt wurde.

[Polizeibericht vom 21. Juni.] Verhaftet: 1 Junge wegen Diebstahls, 1 Arbeiter wegen Sachbeschädigung, 3 Bettler, 1 Obdachloser, 1 Person wegen Betretens der Festungswerke und 1 Person wegen Gewerbe-Contravention. — Gestohlen: Ein goldener Ring mit drei Steinen. — Gefunden: Ein Notizbuch, ein Taschenmesser, eine Broche. Abzuholen von der Polizei-Direction.

A. **Stutthof**, 20. Juni. Einige Besitzer haben bereits mit der **Heuernte** begonnen. Bei den Gemüsepflanzungen ist der nachtheilige Einfluß der kalten Witterung schon recht bemerkbar, namentlich bei dem Schotengemüse. Auf den Feldern fangen Gerste und Hafer an, eben gelb zu werden. — An Stelle des vor ungefähr einem Monat von hier nach Heydekrug in Ostpreußen, unter Beförderung zum Oberwachtmeister, versetzten Gendarms Pagel ist ein anderer Gendarm bisher noch nicht hierher beordert. Daß das Stromerthum in letzter Zeit auf der Nehrung stark im Zunehmen begriffen ist, dürfte eine Folge davon sein.

Berent, 20. Juni. Der gestrige Tag wurde, veranlaßt durch die Weihe der dem **Kriegervereine** von dem Kaiser **verliehenen Fahne**, ein Festtag, der sich zu einem allgemeinen Volksfest gestaltete. Eingeleitet wurde die Feier durch einen Zapfenstreich mit Fackelzug am vorhergehenden Abend, unter Vorantritt der hier bereits bekannten Danziger Artillerie-Kapelle. Die eigentliche Weihe der Fahne vollzog Herr Hauptmann Engel aus Danzig. An Concert, Gesangsaufführungen und Reden schloß sich die Ueberreichung des Diploms als Ehrenmitglied des Vereins an Herrn Geh. Regierungs- und Landrath Engler. — Heute Mittags traf der **Cultusminister v. Goßler**, begleitet von den Herren Regierungspräsident v. Heppe, Oberpräsidialrath v. Gerlach, Provinzialschulrath Dr. Völcker, Regierungsrath Schweder und Regierungsschulrath Dr. Flügel, hier ein und nahm im Priester'schen Hotel Absteigequartier. Derselbe nahm die Vorstellung der städtischen Behörden entgegen, besuchte darauf das Seminar, die evangelische und die katholische Stadtschule, die deutsche Töchterschule der Frau Hennig und das St. Marienstift. — Die vor einigen Tagen gepflogenen Unterhandlungen zwischen Herrn Regierungsrath Fink als staatlicher Commissarius und den städtischen Behörden, betreffend die **Verstaatlichung des Progymnasiums**, geben Anlaß auf Hoffnung der Erfüllung dieses hier schon lange geäußerten Wunsches. Außer der Gewährung des bisherigen Zuschusses von 4000 ℳ jährlich soll die Commune noch ein hinreichendes Gebäude errichten. Es wird nun auf die Höhe der Bewilligung der Stadtverordneten ankommen, ob das bisher benutzte Gebäude durch Umbau vergrößert oder ein ganz neues Gebäude errichtet werden soll, welchem der Bauplan für das Progymnasium zu Pr. Friedland zu Grunde liegen dürfte.

Elbing, 20. Juni. Das in voriger Woche aus München hier eingetroffene **Krieger-Denkmal**, mit dessen Aufstellung begonnen wird, soll, der „Altpr. Z." zufolge, am 3. Juli, dem Schlachttage von Königgrätz, eingeweiht werden.

Christburg, 20. Juni. Der **Johanni-Vieh- und Pferdemarkt** war sehr gut beschickt, und sah man in Pferden nur sehr gute Waare. Der Handel war recht lebhaft und es wurden auch demgemäß gute Preise gezahlt. Zum Verkauf sind ungefähr 500 Pferde gestellt worden. Der Viehmarkt gestaltete sich ebenfalls gut. Das Fettvieh wurde von auswärtigen Händlern zum Versandt nach Berlin, Sachsen und Schlesien aufgekauft und pro Centner mit ca. 24 ℳ bezahlt. — Die **Heuernte** ist hier im vollen Gange und fällt, was den Ertrag und die Güte des Heues anbetrifft, zur vollständigen Zufriedenheit der Besitzer aus. Leider wird die Ernte durch die Kälte und den täglichen Regen sehr verzögert.

* Barmherzige Schwestern des in Belgien, Italien, Oesterreich und Amerika bestehenden **Clarissinnen-Ordens** sind in unsere Provinz gekommen, um Geldspenden zum Bau einer katholischen Kirche zu sammeln. Gegenwärtig sind sie in Graudenz. Diese Kirche soll in der Türkei errichtet werden.

Königsberg, 20. Juni. Nach einem kurzen Aufenthalt in Danzig traf der altkatholische Bischof Dr. Reinkens am Sonnabend hier ein, vollzog am Sonntag den Gottesdienst und hielt am Sonnabend Abend in dem bis auf den letzten Platz gefüllten Saal der Bürger-Ressource einen Vortrag über die altkatholische Bewegung. — Die **Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft** wird nach der „K. H. Z." in diesem Jahre voraussichtlich eine **Dividende von 7 %** vertheilen.

Pr. Holland, 20. Juni. Gestern hielt hier der **ost- u. westpreußische Verband selbständiger Töpfer und Ofenfabrikanten** seine Jahresversammlung ab. Der Verband zählt zur Zeit 78 Mitglieder. Nach einem Vortrage des den Vorsitz führenden Herrn Conradt-Marienburg über die „Hebung des Handwerks", der aber weder neue Gedanken noch neue Vorschläge brachte, wurde eine aus den Herren Steinhauer-Danzig, Monath-Elbing, Conradt-Marienburg, Krupp-Dirschau, Dannschewski-Saalfeld und Speer-Dt. Eylau bestehende Commission eingesetzt, um die Thonlager bei Liebemühl, Marienburg und Dirschau zu prüfen, sich mit den Besitzern ins Einvernehmen zu setzen und ihre Vorschläge dem Vorstande zu unterbreiten, welcher seinerseits in der ersten Hälfte des August einen außerordentlichen Verbandstag zur Beschlußfassung über Anlage einer Centralstelle zur Lieferung guter Töpfermaterialien zu berufen hat. Herr Monath-Elbing referirte dann über die Verhandlungen der Gewerbekammer Danzig. Von ihm selbst ist dort der Antrag auf Errichtung einer Töpferfachschule gestellt, der wohlwollende Aufnahme gefunden. Auf Anregung des gewerblichen Central-Vereins wird binnen kurzem in Elbing eine Sammlung von Thonwaaren, die aus heimischem Material gefertigt, veranstaltet, um das Material zu prüfen und daraus zu schließen, inwieweit sich von einer Fachschule Erfolg zu versprechen wäre. Derselbe Redner berichtete über den Stand der Unfallversicherung innerhalb der Töpfereiberufsgenossenschaft. Danach sind in dieser Section 30000 Arbeiter versichert und im letzten Jahre nur 23 Unfälle, darunter 8 ernster Natur, vorgekommen. Als nächster Versammlungsort wurde Pr. Eylau gewählt.

Inowrazlaw, 17. Juni. Vorgestern Morgen ist in dem in der Nähe von Strelno belegenen Mirauer Walde **die Leiche des Forstsecretärs Neumann** gefunden worden. Derselbe hatte sich am Abend vorher in später Stunde in den genannten Wald begeben, um eine Patrouille abzuhalten, war jedoch am folgenden Morgen nicht heimgekehrt. In Folge dessen wurden Leute ausgesandt, die ihn als Leiche an dem genannten Orte vorfanden. Es ist anzunehmen, daß der Verstorbene auf seinem Patrouillengange mit Holzdieben zusammengekommen ist, die, auf frischer That ertappt, von ihm dingfest gemacht werden sollten. N. scheint nun vor den Holzdieben hergegangen zu sein, die ihm unerwartet von hinten mehrere heftige Schläge beigebracht haben müssen, da man am Hinterkopfe der Leiche mehrere tiefe Wunden gefunden hat, die den Tod des unglücklichen jungen Mannes herbeigeführt haben. Die gerichtliche Section der Leiche hat bereits stattgefunden. Als des Verbrechens dringend verdächtig sind bereits der Wirth M. aus Neudorf, sowie dessen Sohn wegen muthmaßlicher Beihilfe verhaftet worden. Bei der Verhaftung fand man auf dem Leibe des M. eine Anzahl Wunden und blaue Flecke, die er wahrscheinlich in einem Ringen mit dem Erschlagenen davongetragen hat. Ferner zeigte sich an seinem Kopfe eine Wunde, die ihm mit einem scharfen Instrumente beigebracht worden sein muß. Anscheinend hat ein schwerer Kampf stattgefunden, denn man fand in der rechten Hand des Erschlagenen viele Kopfhaare; auch glaubt man, daß dieser dem M. mittelst seines Hirschfängers die Kopfwunde beigebracht hat.

Vermischte Nachrichten.

* **Barnay** hat für sein neues Theater auch den Komiker **Junkermann**, bisher am Stuttgarter Hoftheater und **als Darsteller Reuter'scher Charaktere** bekannt, engagirt.

* **[Ernst Possart]** wird in nächster Session zu einem längeren Gastspiel nach Amerika gehen und unter Amberg's Leitung 75 mal in Newyork auftreten.

* Der Ober-Inspector der **Benninghausener Besserungsanstalt** hat, laut „W. B.", von einem Sträflinge zwei Stiche in die Brust und einen Stich in den Kopf erhalten, in dem Augenblicke, als er denselben wegen einer in der Kirche begangenen Uebelthat — er hatte während der Predigt dem Prediger das Gesangbuch an den Kopf geworfen — zurechtwies. Die Verwundungen sind gefährlich.

* **[Die Katastrophe von Kalocsa]** Ueber die gräßliche Katastrophe, welche am Sonnabend auf der Donau zwischen Paks und Kalocsa stattgefunden hat, werden dem „B. Tagebl." noch folgende neue Einzelheiten übermittelt: Das zur Ueberfahrt benutzte **Fahrzeug** war **schadhaft** und überladen, die **Fährleute** waren **betrunken**. Unmittelbar nach der Abfahrt begann das Fahrzeug zu sinken. Die dadurch unter den dichtgedrängten Wallfahrern entstandene Panik erhöhte die Gefahr und verhinderte die Rettung. Das morsche Fahrzeug wurde sodann von der heftigen, sturmgepeitschten Strömung über 2 Kilom. stromabwärts getragen, während auf demselben **furchtbare Schreckensscenen** sich abspielten; zwischen den verzweifelten Wallfahrern entstanden Kämpfe. Die Schwimmkundigen sprangen ins Wasser, andere klammerten sich an dieselben an, dann rangen sie mit einander, bis die Stärkeren die Schwächeren in den Tod stießen. An das Fahrzeug klammerten sich viele an, wobei ebenfalls Kämpfe entstanden. Daher weisen die bisher herausgefischten Leichen Wunden und zerrissene Kleider auf. Alle zeigen schauerlich verzerrte Gesichtszüge. Auch mehrere zur Rettung herbeigeeilte Kähne kippten um und deren Insassen ertranken gleichfalls. Nach einigen hoffentlich übertriebenen Meldungen waren vierhundert Personen auf dem Fahrzeug, von denen hundertsiebenundzwanzig gerettet wurden. Bis gestern waren hundertsechzig Leichen geborgen; nach weiteren Leichen wird mit großen Netzen gesucht. Von den Geretteten starben aber schon viele an den erlittenen Verletzungen oder in Folge des ausgestandenen Schreckens. Auch Abt Spieß, der Wallfahrtsführer, ist gestern Nacht gestorben. Das Fahrzeug ist schließlich an einer Sandbank gestrandet.

Salzwedel, 18. Juni. **[Todesurtheil.]** Das hiesige Schwurgericht verurtheilte gestern die Wittwe Thielbeer, geb. Plettke, wegen Giftmordes zum Tode; ihr Helfershelfer, der Wursthändler Linke, kam mit 8 Jahren Zuchthaus davon. Seit längerer Zeit ist dies das erste Todesurtheil, welches das Altmärk. Schwurgericht fällte. Die Thielbeer hat ihren Mann vergiftet. Ueber 60 Zeugen waren geladen.

Wien, 18. Juni. **[Ein vornehmer Betrüger.]** Vor etwa 8 Tagen wurde ein junger Mann, der sich immer unter anderem Namen in verschiedenen Hotels und Privatquartieren einquartirt und dann ohne zu zahlen entfernt hatte, wegen dieser Vergehen zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt. Er gab dabei als seinen wahren Namen Max Wenzel an. Da nachträglich auch ein Diebstahl ermittelt wurde, den er in einem seiner Quartiere verübt, wurde eine Untersuchung eröffnet. Nun wurde endlich festgestellt, daß der Betrüger der 22jährige Graf La Rosée aus Augsburg sei, der bereits vor drei Jahren in München wegen Urkundenfälschung, Betrugs und Diebstahls verurtheilt ist und gegenwärtig von dort aus wegen ähnlicher Vergehen steckbrieflich verfolgt wird.

Wiener-Neustadt, 17. Juni. In einem Bagatellprozeß gegen den Arzt in dem benachbarten Hegyfalu, das aber schon jenseits der ungarischen Grenze liegt, war zu heute hier Termin angesetzt und der Beklagte dazu hercitirt. Es langte jedoch statt seiner ein von der ungarischen Gerichtsbehörde beglaubigtes Gesuch mit der Bitte an, den Termin zu verlegen, weil am heutigen Tage in Hegyfalu die **Reichstagswahlen** stattfänden und bei den darum sicher zu erwartenden Schlägereien **der Arzt unentbehrlich** sei.

Aus Petersburg, 15. d. M., wird geschrieben: Die Spaltung im Conservatorium, welche auch den Austritt der Frau **Sophie Menter** herbeiführte, veranlaßte Anton **Rubinstein**, seinen Gegnern ein Ultimatum zu stellen. In seiner bekannten ungenirten Art erklärte er dem versammelten Lehrkörper, von den Professoren verlange er vollständige Unterordnung; wünschten sie ihn ferner zum Director, so beanspruche er das Recht, nach eigenem Ermessen Lehrer zu berufen und zu entlassen. Mit den Worten: „Entscheiden Sie und dann rufen Sie mich!" verließ er die überraschten Musiker, welche übrigens nach kurzer Debatte zu dem Resultate gelangten, daß Rubinstein's strenges Regime vortheilhafter als sein Rücktritt sei. Als er in den Saal zurückkehrte, bereiteten ihm Gegner wie Anhänger stürmische Ovationen.

Der Menschenbrand in Wannsee.

Ueber das Eisenbahn-Unglück in Wannsee, über welches der Telegraph schon ausführlich berichtet hat, entnehmen wir der „Nat.-Ztg." noch folgendes:

Daß **die Schuld** an dem Unglück **die Bahn** trifft, ist **zweifellos**. Nur wird die Untersuchung ergeben müssen, ob der Stations-Assistent in Wannsee, dem die Pflicht oblag, dem herankommenden Berliner Zuge das Haltesignal zu geben, dies unterlassen hat, oder ob der Zugführer des Berliner Zuges es nicht beachtete. Bis jetzt stehen sich die Erklärungen gegenüber: Der Stations-Assistent behauptet, das Signal gegeben zu haben. Der Locomotivführer erklärt, er habe es nicht gesehen. Jedenfalls hat der Letztere im letzten Momente noch seine Schuldigkeit gethan, indem er mit voller Kraft Gegendampf gab. Nur diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Zahl der Opfer nicht eine entsetzlich große geworden; von einer jungen Dame, die in dem beschädigten Wagen dritter Klasse saß, wird uns berichtet, daß im Momente des Zusammenkrachens ein Herr im Wagen laut rief: „Beine hoch" und daß es diesem Warnungsruf mit zuzuschreiben sei, daß in ihrem Wagen die Zahl der Verletzten eine kleinere blieb. Auch eines weit verbreiteten Gerüchtes haben wir hier zu gedenken. Es wird behauptet, daß der Extrazug auf dem todten Geleise rangirt war, als ein höherer Betriebsbeamter in Civil — es wird auch sein Name genannt — den Befehl gab, ihn theilweise auf das Fahrgeleise hinauszuschieben. Allerdings ist das Rangiren in Knieform, mit Benutzung eines Fahrgeleises, die größte Unbegreiflichkeit, um so mehr, als die Lehre bei dem Verunglücken der Reservisten auf dem Potsdamer Bahnhofe davor hätte zurückschrecken sollen. Jedenfalls also haben zwei Versehen zusammengewirkt, das Unglück herbeizuführen: das vorschriftswidrige Rangiren des Zuges und das Unterlassen oder Nichtbeachten des Haltesignals.

Daß **falsche Nachrichten** Verbreitung finden konnten, daß den wildesten Gerüchten willige Aufnahme ward, ist nicht nur erklärlich, sondern angesichts der **Haltung der königlichen Eisenbahn-Betriebsdirection** ganz natürlich. Um 1 Uhr 30 Min. Nachmittags lag auch nicht die leiseste Nachricht vor. Man hat dort eben anscheinend keine Ahnung davon, daß angesichts der Schuld, welche die Bahn an dem Unglück trifft, sie nun die doppelte Verpflichtung hätte, über den Umfang der Katastrophe allerschnellste Nachricht zu geben. Den übertriebenen Gerüchten gegenüber hätte in dem vorliegenden Falle eine officielle Einschränkung derselben bis zu einem gewissen Grade beruhigend gewirkt. Es kommt nicht darauf an, Einzelnheiten zu veröffentlichen, sich über die Schuldfrage zu äußern. Aber darauf hatte das Publikum mit Recht Anspruch zu erheben, daß man ihm die Zahl der Opfer nannte. Und man kannte in dem Betriebsbureau in dem Potsdamer Bahnhof um 9 Uhr diese Ziffer. Anfänglich ward auf jede Frage überhaupt eine Antwort abgelehnt. Erst auf dringendes Verlangen ward von dem Herrn Bureauvorsteher, übrigens in verbindlichster Form, erklärt, daß er zwar den Umfang des Unglücks kenne, daß er ohne bestimmte Ordre seines Vorgesetzten jedoch weder befugt noch berechtigt sei, eine Mittheilung zu machen. Selbst darüber war eine Auskunft nicht zu erlangen, ob die Ziffer von sieben Verbrannten, welche in der Stadt von Mund zu Mund ging, zu hoch oder zu niedrig gegriffen sei. Der Beamte mag durch frühere Vorkommnisse und Erfahrungen mit seinen Vorgesetzten zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß es für ihn gefährlich werden könnte, eine Auskunft zu geben. Diese Haltung seiner Vorgesetzten aber ist unberechtigt, sie ist **mit der Menschlichkeit nicht in Einklang zu bringen**. Der Herr Eisenbahnminister hat sicherlich keine Ahnung davon, daß dieselbe Bahn, welche die Verantwortlichkeit für das Unglück hat, nun noch ein **Unrecht** dem Unglück hinzufügt, indem sie auch dieses traurige Vorkommniß als ein Ereigniß betrachtet, welches das Publikum nichts angeht. Hätten die Herren Directoren heute früh auf dem Potsdamer Bahnhof die verängstigten Menschen gesehen, die in Sorge um das Schicksal von Freunden und Verwandten sich zermarterten, sie würden vielleicht anders über diese Dinge denken, als sie es thun. (Auf den hier erwähnten Gerüchten beruht auch die Angabe von sieben verbrannten Personen in unserem gestrigen Privattelegramm, während die authentische Mittheilung von dem geringeren Umfange der Menschenopfer erst später eintraf. D. R.)

Von einem Augenzeugen der Katastrophe geht der „Nat.-Ztg." noch eine herzbrechende Schilderung zu. Der Wagen zweiter Klasse, welcher in Brand gerieth, war ein Durchgangswagen, hatte also nur zwei Thüren und vergitterte Fenster; die Versuche der von den Flammen Eingehüllten, durch die Fenster zu entkommen, ihr Rütteln an denselben, die Versuche der Draußenstehenden, sie herauszuziehen, und ihr Zurücktaumeln in die Flammen, in denen sie dann umkamen, wird als das Grausigste geschildert, das je bei einem Eisenbahn-Unglück in unserer Nähe vorgekommen. Auf dem ganzen Bahnhof war ein allgemeines Gejammer und Geklage, welches erst in den späten Nachtstunden verstummte. Der Zusammenstoß erfolgte Punkt 9 Uhr 22 Min.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Berlin den 21. Juni.

		Crs. v. 20.			Crs. v. 20.
Weizen, gelb			Lombarden	141,00	141,50
Juni-Juli	189,20	187,50	Franzosen	364,00	362,50
Sept.-Oct.	168,50	168,25	Cred.-Action	456,50	456,50
Roggen			Disc.-Comm.	199,70	199,90
Juni-Juli	124,70	123,50	Deutsche Bk.	161,60	162,00
Sept.-Oct.	128,70	128,50	Laurahütte	72,10	71,90
Petroleum pr.			Oestr. Noten	161,10	160,95
200 ℔			Russ. Noten	182,80	183,30
Sept.-Okt.	21,80	21,80	Warsch. kurz	182,40	183,15
Rüböl			London kurz	20,33	20,34⁵
Juni	48,50	49,20	London lang	20,28	20,29
Sept.-Okt.	48,60	49,30	Russische 5%		
Spiritus			SW-B. g. A.	59,80	59,60
Juni-Juli	65,50	66,10	Danz. Privat-		
Aug.-Sept.	65,60	65,90	bank	139,40	139,40
4% Consols	106,00	106,10	D. Oelmühle	113,50	113,50
3½% westpr.			do. Priorit.	111,00	110,25
Pfandbr.	97,25	97,20	Mlawka St-P.	106,90	106,80
5% Rum. G.-R.	94,50	94,50	do. St-A	45,90	45,90
Ung. 4% Gldr.	81,60	81,60	Ostpr. Südb.		
II. Orient-Anl	56,20	56,40	Stamm-A	62,00	62,00
4% rus. Anl. 80	83,60	83,70	1884er Russen	97,90	97,85

Fondsbörse: still.

Danziger Börse.

Amtliche Notirungen am 21. Juni.

Weizen loco matt, per Tonne von 1000 Kgr.

feinglasig u. weiß	126—133℔	153—183 ℳ Br.	
hochbunt	126—133℔	153—185 ℳ Br.	
hellbunt	125—133℔	152—182 ℳ Br.	126-182½ ℳ bez.
bunt	126—130℔	152—180 ℳ Br.	
roth	126—130℔	155—184 ℳ Br.	
ordinär	122—130℔	143—170 ℳ Br.	

Regulirungspreis 126℔ bunt lieferbar 150 ℳ.

Auf Lieferung 126℔ bunt per Juni-Juli 151 ℳ Br., 150 ℳ Gd., per Juli-August 150 ℳ Br., 149½ ℳ Gd., per Sept.-Okt. 145 ℳ bez., per Oktober-November 145 ℳ bez., per April-Mai 150 ℳ bez.

Roggen loco ruhig, per Tonne von 1000 Kilogr. grobkörnig per 120℔ transit 88 ℳ bez.

Regulirungspreis 120℔ lieferbar inländischer 111 ℳ, unterpoln. 88 ℳ, transit 87 ℳ.

Auf Lieferung per Septbr.-Oktbr. inländ. 114 ℳ Br., 113½ ℳ Gd., do. transit 90 ℳ bez., per April-Mai inländ. 120 ℳ bez.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr. Futter- 100 ℳ, transf. 92 ℳ.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr. inländ. 99 ℳ.

Spiritus per 10000 % Liter loco 64 ℳ bez.

Rohzucker fest, Basis 88° Rendement incl. Sack ab Lager transit 12,30 ℳ bez. Alles per 50 Kilogr.

Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

Danzig, den 21. Juni.

Getreidebörse. (H. v. Morstein.) Wetter: trübe und kalt. Wind: N.

Weizen. Trotz schwachen Angebots verkehrte heute unser Markt in sehr ruhiger Stimmung und konnten nur mit großer Mühe für die angekommenen Bahnpartien gestrige Preise erzielt werden. Bezahlt wurde für inländischen hellbunt 130℔ 182½ ℳ, für polnischen zum Transit hellbunt besetzt 129℔ 149 ℳ, hellbunt 129/30℔ 151 ℳ, für russischen zum Transit Sommer- 123/4℔ 141 ℳ, ordinär besetzt 118℔ 126 ℳ per Tonne. Termine Juni-Juli 151 ℳ Br., 150 ℳ Gd., Juli-August 150 ℳ Br., 149½ ℳ Gd., Septbr.-Oktbr. 145 ℳ bez., Oktober-Novbr. 145 ℳ bez., April-Mai 150 ℳ bez. Regulirungspreis 150 ℳ.

Roggen in inländischer Waare ohne Angebot. Transit erzielte unveränderten Preis. Bezahlt ist für polnischen zum Transit 125/6℔ 88 ℳ per 120℔ per To. Termine Septbr.-Oktbr. inländ. 114 ℳ Br., 113½ ℳ Gd., transit 90 ℳ bez., April-Mai inländisch 120 ℳ bez. Regulirungspreis inländisch 111 ℳ, unterpolnisch 88 ℳ, transit 87 ℳ.

Gerste ohne Handel. — **Hafer** inländischer erzielte 99 ℳ per Tonne. — **Erbsen** inländ. Futter- 100 ℳ, polnische zum Transit Futter- 92 ℳ per Tonne bezahlt. — **Schweinebohnen** galizische zum Transit 110½ ℳ per Tonne gehandelt. — **Spiritus** loco 64 ℳ bez.

Wolle.

Berlin, 20. Juni, Mittags. **Wollmarkt.** Bis jetzt sind insgesammt zum Verkauf gestellt 83 856 Ctr. (gegen 83 306 Ctr. in 1886, 76 200 Ctr. in 1885, 85 586 Ctr. in 1884, 93 600 Ctr. in 1883 und 83 000 Ctr. in 1882.) Das Geschäft nahm bisher überaus schleppenden Verlauf, da Forderungen und Gebote zu weit auseinander gingen, um einen regeren Absatz zu gestatten. Eigner verlangten 20—35 ℳ mehr als im Vorjahr, während Reflectanten nur 10—15 ℳ mehr anlegen wollten. Die bisherigen Abschlüsse, meist bessere Wollgattungen umfassend, vollzogen sich mit einem Preisaufschlag von 15—25 ℳ. Käufer waren fast ausschließlich inländische Fabrikanten. Die Wäschen waren durchschnittlich gut und jedenfalls besser, als man vorausgesetzt hatte. Man hofft, daß durch gegenseitiges Entgegenkommen das Geschäft im Laufe des Nachmittags sich lebhafter gestalten werde. Die Preise stellten sich: gute Stoffwollen 165—175 ℳ, feine Kammwollen 150—160 ℳ, Mittelwollen 140—150 ℳ, geringe Wollen 125—135 ℳ, Bauerwollen 115—126 ℳ, Schmutzwollen 51—57 ℳ. Soeben wird noch der Verkauf von 600 Ctr. hinterpommerscher Wollen, die ein Händler zu Markte gebracht hat, mit 135 ℳ gegen 121 ℳ, Dom. Mendritz (Westpreußen) 150 ℳ gegen 129 ℳ im Vorjahre gemeldet.

Lübeck, 20. Juni. **Wollmarkt.** Die Zufuhr betrug 5000 Centner. Feine Wollen erzielten 135 bis 150 ℳ, Kluft und Mittelwolle 115 bis 135 ℳ. Die Wäschen sind im Allgemeinen befriedigend.

Schiffsliste.

Neufahrwasser, 20. Juni. Wind: W.

Angekommen: Zampa, Lassen, Kjöge, Ballast.

Gesegelt: Caroline und Trine, Mogensen, Southampton, Getreide.

21. Juni. Wind: NW.

Angekommen: Wilhelm (SD.), Dahmke, Kiel, leer.

Nichts in Sicht.

Plehnendorfer Canal-Liste.

Holztransporte.

Stromab:

20. Juni.

2 Traften eichene Kanthölzer, kieferne Mauerlatten, Timber, Sleepers, Rußland-Münz, Hoffmann, Duske, Kirrhaken.

1 Traft eichene Schwellen, kieferne Mauerlatten, Rußland-Eiger, Zimmering, Müller, Kirrhaken.

5 Traften Plancons, Kanteichen, Schwellen, kieferne Balken, Mauerlatten, Galizien-Raatz, Wecker, Mentz, Troyl.

1 Traft kieferne Balken, Mauerlatten, Timbers, Sleepers, Rußland-Grünberg, Kahan, Mentz, Rückfort.

Thorner Weichsel-Rapport.

Thorn, 20. Juni. Wasserstand: 1,25 Meter. Wind: W. Wetter: windig, Regen.

Stromauf:

Von Danzig nach Warschau: Strache, Töplitz u. Co., Harz. — Voigt, Bestmann, Chlorkalk, Steinkohlen. — Sandau, Schultz u. Co., Jck, feuerfeste Steine, Pflanzenhaare, Granit-Pflastersteine. — Fabianski, Bräutigam u. Co., Steinkohlen. — Iwanski, Töplitz u. Co., — F. Rudnicki, Töplitz u. Co., — J. Rudnicki, Töplitz u. Co., — Jabs, Töplitz; sämmtlich Harz.

Von Danzig nach Wloclawek: Moulis, Barg, Steinkohlen.

Von Danzig nach Thorn: Rochlitz, Barg, — Jörgens, Barg, — Mickley, Barg, — Breitag, Barg; sämmtlich Steinkohlen.

Von Bromberg nach Thorn: Ehling, Thormann, Feldsteine.

Stromab:

Röhl, Franke Söhne, Tykoszyn, Glietzen, 4 Traften, 2500 Rundkiefern.

Maletzki, Kleist, Bobrownick, Kurzebrack, 1 Kahn, 60 000 Kilogr. Feldsteine.

Drulla, Dronszkowski, Bobrownick, Kurzebrack, 1 Kahn, 70 000 Kilogr. Feldsteine.

Arendt, Gehring, Bobrownick, Mewe, 1 Kahn, 55 000 Kilogr. Feldsteine.

Klepsch, Damrath, Bobrownick, Graudenz, 1 Kahn, 75 000 Kilogr. Feldsteine.

Peters, Kleist, Kuczygurcki, Kurzebrack, 1 Kahn, 70 000 Kilogr. Feldsteine.

Dehl, Dronszkowski, Bobrownick, Kurzebrack, 1 Kahn, 70 000 Kilogr. Feldsteine.

Redenz, Jaffe, Bialobrzeg, Posen, 3 Traften, 50 Kahnkniee, 830 Plancons, 9 Kanteichen, 71 Riegelhölzer, 19 Buchten, 2648 Mauerlatten, 10 kieferne Bretter, 53 248 Faßdauben, 4184 Speichen.

Derselbe, Pohl u. Friedmann, Bialobrzeg, Schulitz, 1 Traft, 2054 Balken, Mauerlatten, 337 doppelte und einfache, 337 doppelte, 118 einfache eichene, 2264 doppelte u. einfache kieferne Eisenbahnschwellen.

Behrenstrauch, Kleist, Bobrownick, Thorn, 1 Kahn, 70 000 Kilogr. Feldsteine.

Gratz, Otto u. Co, Suchodol, Danzig, 1 Kahn, 58 968 Kilogr. Weizen, 17 542 Kg. Raps, 9803 Kg. Rübsaat.

Reiber, Rapaport, Przymsl, Thorn, 2 Traften, 529 Plancons, 140 Rundeschen, 140 Linden, 140 Ahorn, 140 Kastanien, 140 Nußbaum, 644 Mauerlatten, 272 Rundtannen, 34 Erlen, 246 runde, 381 doppelte, 586 einfache eichene Eisenbahnschwellen.

Meier, Fracker u. Wydre, Uszczeluck nach Thorn, Schulitz, 2 Traften, 590 Mauerlatten, 689 Sleeper, 181 Timbern, 141 eichene, 14 010 doppelte u. einfache kieferne Eisenbahnschwellen.

Gill, Tannenbaum u. Heller, Baranow, Thorn, 4 Trft., 5820 Mauerlatten, 1048 Rundkiefern.

Fenster, Silber u. Berger, Beliny, Thorn, 4 Traften, 1190 Rundkiefern, 883 Rundtannen.

Sekulski, Waller, Rudnick, Thorn, 2 Traften, 1 Birke, 150 Mauerlatten, 120 Rundkiefern, 20 Rundtannen, 1120 Rundelsen.

Pfefferkorn, Anker, Kuczygurcki, Thorn, 1 Kahn, 60 500 Kilogr. Feldsteine.

Kesselmann, Anker, Kuczygurcki, Thorn, 1 Kahn, 60 000 Kilogr. Feldsteine.

Fabienke, Jaffe, Bialobrzeg nach Schulitz, Danzig, 1 Traft, 385 Mauerlatten, 283 Faßdauben, 1 vierfache, 15 dreifache, 552 doppelte, 1829 einfache eichene Eisenbahnschwellen.

Meteorologische Depesche vom 21. Juni.

Morgens 8 Uhr.

Original-Telegramm der Danziger Zeitung.

Stationen.	Barometer auf 0 Gr. u. Meeresspieg. red. in Millim.	Wind.		Wetter.	Temperatur in Celsius-Graden.	Bemerkung.
Mullaghmore	772	ONO	4	wolkenlos	16	
Aberdeen	772	NNW	2	halb bed.	17	
Christiansund	769	OSO	2	wolkenlos	11	
Kopenhagen	759	NNW	4	bedeckt	12	
Stockholm	758	NO	8	bedeckt	10	
Haparanda	765	N	4	wolkenlos	14	
Petersburg	767	ONO	2	—	18	
Moskau	758	SO	1	bedeckt	20	
Cork, Queenstown	771	OSO	5	heiter	18	
Brest	766	OSO	4	wolkenlos	14	
Helder	767	N	3	wolkig	13	
Sylt	764	NO	2	wolkenlos	14	
Hamburg	763	NNW	4	wolkenlos	14	
Swinemünde	757	NNW	6	Regen	11	
Neufahrwasser	749	WNW	3	Regen	10	
Memel	751	SSO	5	bedeckt	11	1)
Paris	769	NO	3	halb bed.	11	
Münster	765	NW	3	bedeckt	10	
Karlsruhe	768	NO	4	bedeckt	12	
Wiesbaden	766	NW	4	halb bed.	13	
München	764	NW	4	bedeckt	12	2)
Chemnitz	763	NW	2	Regen	8	
Berlin	760	NW	4	halb bed.	12	
Wien	—	—	—	—	—	
Breslau	759	WNW	6	wolkenlos	10	3)
Ile d'Aix	766	ONO	4	heiter	18	
Nizza	761	O	1	bedeckt	19	
Triest	—	—	—	—	—	

1) Flau, Regen. 2) Nachts schwacher Regen. 3) Nachmittags wenig Regen.

Scala für die Windstärke: 1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mässig, 5 = frisch, 6 = stark, 7 = steif, 8 = stürmisch, 9 = Sturm, 10 = starker Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Uebersicht der Witterung.

Die Luftdruckvertheilung hat sich seit gestern im allgemeinen wenig verändert. Ein Minimum von 749 Mm. liegt an der ostpreußischen Küste, ein Maximum von über 770 Mm. über Großbritannien. An der deutschen Küste dauert die lebhafte nördliche Luftströmung fort und ist südwärts bis zu den Alpen vorgedrungen, so daß über ganz Deutschland sehr kühles Wetter eingetreten ist, die Temperatur liegt daselbst bis zu 7½ Grad unter der normalen. Ueber Frankreich und Deutschland hat die Bewölkung stark zugenommen; von der Odermündung bis zum Rigaischen Busen herrscht Regenwetter. In Rügenwaldermünde sind 18, in Wisby 23 Mm. Regen gefallen.

Deutsche Seewarte.

Meteorologische Beobachtungen.

Juni.	Stunde.	Barometer-Stand in Millimetern.	Thermometer Celsius.	Wind und Wetter.
20	4	755,0	12,4	N., stürm. in Regenböen.
21	8	748,1	10,1	NNW., stürm. in Regenb.
	12	749,5	11,9	N., frisch, bedeckt.

Verantwortliche Redacteure: für den politischen Theil und vermischte Nachrichten: Dr. B. Herrmann, — das Feuilleton und Literarische H. Röckner, — den lokalen und provinziellen, Handels-, Marine-Theil und den übrigen redactionellen Inhalt: A. Klein, — für den Inseratentheil A. W. Kafemann, sämmtlich in Danzig.

Bekanntmachung.

In unserem Firmenregister ist heute sub Nr. 1403 die Firma **Louis Feilchenfeld** gelöscht worden. (1287

Danzig, den 14. Juni 1887.

Königl. Amtsgericht X.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Feuerungs-Materialien für die Bureaux und Geschäftsräume der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction, der Königlichen Erbschafts-Steuer-Aemter und des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amts während des nächsten Winters, nämlich

1520 hl. Würfel-Steinkohlen und
53 cbm. Kiefern-Brennholz

soll im Wege der Submission vergeben werden und liegen die Bedingungen in unserer Registratur, Schäferei 11, Zimmer 5 zur Einsicht aus.

Hierauf bezügliche Angebote sind uns versiegelt und mit der Aufschrift „Kohlen- und Holzlieferung" bis zu dem auf

Freitag, den 8. Juli d. J.
Vormittags 10 Uhr

in unserem Kassenzimmer (Nr. 12) anberaumten Termin einzureichen, bis dahin auch Proben der zur Lieferung angebotenen Kohlen in versiegelten, mit dem Namen des Lieferanten versehenen Säcken in unserer Registratur niederzulegen.

Danzig, den 17. Juni 1887

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Pfandleih-Auction.

Freitag, den 24. Juni, Vorm. 9 Uhr, Milchkannengasse Nr. 15, über Kleider, Wäsche, Betten, 12 Rollen Dachpappe, Uhren, Gold, Silber, 1 Nähmaschine 2c (1343

W. Ewald,
Königl. vereidigter Auctionator und Gerichts-Taxator.

An Ordre

pr. SS. „Pinus" von Bremen via Elbing verladen: (1314

Z/D 1/20 **20 Sack gesch. Reis,**
Ablader: Eduard Meier & Co., von Hamburg

S 418/20 **3 Sack Canar.-Saat.**
Ablader: Sienknecht & Ihde.

Wilh. Ganswindt.

Dampfer-Expedition

nach Lübeck via Memel ladet zwischen 22./25. Juni cr. hier

D. Stadt Lübeck,
Capt. Bremer.

Güteranmeldungen nach Memel und Lübeck erbittet (1115

F. G. Reinhold.

Hoffmann,

Lehrbuch der praktischen Pflanzenkunde in Wort und Bild.
Mit über 1000 Abbildungen auf 60 colorirten Tafeln und 214 Holzschnitten. Folio. Statt M. 36 für M. 24.

Schubert,

Naturgeschichte des Pflanzenreichs in Bildern. Folio.
Statt M. 14,25 für M. 10.

Vorräthig bei (1307

A. Trosien,
Petersiliengasse Nr. 6.

Weseler Kirchbau - Geld-Lotterie. Hauptgewinn M. 40000
Loose a M. 3 bei (1278
Th. Bertling, Gerbergasse 2.

Rieselfelder

Stangenspargel

empfiehlt (1356

J. G. Amort Nchf.
Hermann Lepp,
Danzig, Langgasse 4.
(Versand nach außerhalb prompt.)

Neue Matjes-Heringe,

vorzüglicher Fisch, empfiehlt

Georg Hawmann,
Schnüffeldamm 15. (1306

Täglich frische schöne Kirschen

im Preise von 45—50 ₰, auch 60 ₰, Wald-Erdbeeren, Garten-Erdbeeren, Aprikosen und schöne Apfelsinen zu billigen Preisen empfiehlt die Obst- und Südfrucht-Handlung von (1311

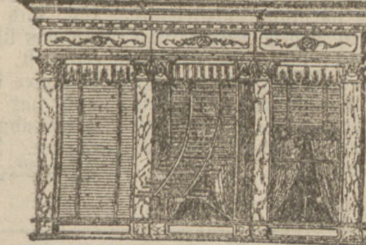
J. Schulz jr.,
Melzergasse 6, früher Matzkauschegasse.

Die

Holz-Jalousie-Fabrik

von (5864

C. Steudel, Fleischerg. 72



empfiehlt ihre seit Jahren bekannten und bewährten Holz-Jalousien in allen Neuheiten zu den billigsten Preisen Preiscourant gratis und franco.

Eine ältere geprüfte

Erzieherin

mit guten Zeugnissen sucht zum 1. August Stellung. Off. u. 1318 in der Exped. d. Ztg. erbeten.

Die

Convertirung

der

5% igen Russischen Bodencredit-Pfandbriefe

findet vom **2. Juni bis 4. Juli cr.** statt.

Wir vermitteln dieselbe kostenfrei und bitten um Einreichung der Stücke. (1332

Meyer & Gelhorn,
Bank- und Wechsel-Geschäft,
Langenmarkt Nr. 40.

Bekanntmachung.

Im Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Urban Martin Berghem beträgt der zur bevorstehenden ersten Vertheilung an die Gläubiger disponible Massenbestand M. 7752,66.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei VIII des Königl. Amtsgerichts XI. niedergelegten Verzeichnisse sind M. 68,49 Forderungen mit Vorzugsrechten und M. 18 944,37 vorrechtslose Forderungen zu berücksichtigen. (1312

Danzig, den 21. Juni 1887.

Der Concursverwalter.
J. V.: **Richd. Schirmacher.**

Unsere fertigen Modellkleider

haben

für die Hälfte des bisherigen Preises

zum

Ausverkauf

gestellt.

Domnick & Schäfer,
63. Langgasse 63. (1338

Unser best sortirtes Lager sämmtlicher Bauartikel

u. A.:

Prima doppelt asphaltirte Dachpappen,
Klebemasse,
Holzcement,
Goudron,
Steinkohlenpech,
Trinidad Asphalt Epurée,
Val de Travers u. Limmer Asphalt,
Isolir- und Deckasphalt,
Asphalt-Dachlack,
engl. Steinkohlentheer,
Drahtnägel,
schwedisch. und polnisch. Kientheer,
Asphalt-Isolirplatten,
Stuccatur- und Mauer-Gyps,
Eisenklinker,
Mauersteine,
Mettl. Mosaikplatten,
Beste dopp. glasirte engl. Thonröhren,
holl. Dach- u. Firstpfannen,
Portland-Cement in besten Stettiner u. Schlesisch. Marken,
franz. Falzziegel,
Drainröhren,
gesch. und ungesch. pat. Rohrgewebe,
prima engl. und deutsch. Dachschiefer,
Patentfirst,
gehobelte Schieferplatten in allen Dimensionen zu Wandbekleidungen, Tischplatten, Schultafeln etc.
Chamottesteine, Marke „Höganäs" etc.,
Chamottethon, Chamottemehl,
Chamottemörtel,
schwed. Granitpflastersteine u. Trottoirplatten
Prima Stab-Jalousien neuester Construction

halten wir bei Bedarf den Herren Interessenten bestens empfohlen.

Eduard Rothenberg Nachfl.,
Asphalt-Dachpappen- und Holz-Cement-Fabrik,
Baumaterialien-Handlung,
Comtoir: Jopengasse 12.

Ludwig Zimmermann Nachfl., Danzig,

offeriren äußerst billig:

Eisenbahnschienen, gußeis. Säulen, schmiedeeiserne Träger
zu Bauzwecken,
Drahtstifte, Zaundraht, engl. Ketten, Schleifsteine etc. (7334
Comtoir und Lager: Fischmarkt 20/21.

Eiserne Träger,
gusseiserne Säulen
offerirt billigst
F. Plagemann,
Hundegasse 109. Langgasse 31 (5871



Verpachtung

der

Oeconomie des Friedrich-Wilhelm-Schützenhauses in Danzig.

Die Verpachtung unseres Etablissements soll zum 1. October 1887 aus Gesundheitsrücksichten des jetzigen Pächters, Herrn Diester, anderweit auf 6 Jahre erfolgen.

Die näheren Bedingungen sind bei unserem Vorsitzenden, Herrn C. Schüßler, Holzgasse 21, zu erfahren.

Schriftliche Offerten werden bis zum 25. Juni cr., Mittags 1 Uhr, daselbst entgegengenommen.

Danzig, den 9. Juni 1887. (670

Der Vorstand der Friedrich-Wilhelm-Schützenbrüderschaft.

Zu soliden

Capital-Anlagen

halten wir vorräthig:

Hamburger Hypotheken-Pfandbriefe,
Danziger Hypotheken-Pfandbriefe,
Pommersche Hypotheken-Pfandbriefe,
Meininger Hypotheken-Pfandbriefe,
Preußische Hypotheken-Certificate,
Westpreußische Pfandbriefe,
Preußische consolidirte Staats-Anleihe.

Nicht vorhandene Effecten schaffen wir mit **billigster Provisionsberechnung** an. (1313

Baum & Liepmann,
Bankgeschäft,
Danzig, Langermarkt 18.

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Gegründet 1863.
Gesellschafts-Capital 8,000,000 Mk.

Der Geschäftsbestand der Gesellschaft ist laut nachstehenden Resultaten des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1886 folgender:

Versicherte Summe Ende 1886	2 697 781 724 M.,
Prämien-Einnahme im Jahre 1886	4 387 719 M.,
Prämien-Reserve Ende 1886	1 284 199 M.,
Capital- und Schaden-Reserve Ende 1886	846 219 M.,
An Brandschäden wurden 1886 bezahlt	3 589 378 M.,
Und seit Bestehen der Gesellschaft	37 601 065 M.

Der unterzeichnete General-Agent empfiehlt sich zum Abschluß von Versicherungen gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden zu festen und billigen Prämien und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Danzig, im Juni 1887. (1290

Benno Loche,
Bureau: Holzgasse Nr. 12 II.

Bei Schluss der Frühjahrs-Saison
verkaufe ich
auf Abzahlung
die Restbestände meines noch reichhaltig sortirten Lagers moderner

Damen-Kleiderstoffe.

Ich habe die von mir geführten anerkannt guten Qualitäten durchweg bedeutend im Preise ermäßigt und gewähre **auf Kleiderstoffe bei Baarzahlung noch besonders 10% Rabatt.**

Paul Rudolphy.
Danzig, Langenmarkt Nr. 2.

Einen elegant ausgestatteten Sommer-Fahrplan mit Waarenverzeichniß und Ansichten von Danzig und Umgegend 2c. erhält jeder Käufer gratis. (1181

Nuss-Liqueur,
hochfeine Qualität a Flasche 1 M. empfiehlt (6309
J. G. von Steen,
Holzmarkt Nr. 28.

Mein
Pianoforte-Magazin
enthält in größter Auswahl
Pianino's u. Flügel
der ersten Fabriken unter Garantie. Fabrikpreise. Coulante Zahlungsbedingungen.
Eine Anzahl Miethsinstrumente sind wieder vorräthig.
Constantin Ziemssen,
1309) Langenmarkt 1.

Herren-Perücken, -Platten, -Toupets, Flechten, Chignons und Scheitel werden nach dem neuesten System billig u. gut angefertigt. **Paul Heldt,** Friseur, Kohlenmarkt 8.

Ein elegantes kreuzsaitiges
Pianino
mit tadellosem Ton ist sehr preiswerth zu verkaufen Vorst. Graben 52 part.

Pianino neu, sehr fein, Garantie, billigst zu verkaufen Hundegasse 103, I.

Ein Pult, 1 Baumleiter, 1 Tafelwaage, 1 Comtoirtisch, 1 Kellertreppe zu verkaufen Heilige Geistgasse Nr. 58. (1308

Zwei kleinere
Rollwagen auf Federn
hat zu verkaufen (1265
J. Hoppe, Vorst. Graben 9.

Ein einige Wochen altes, ganz vorzügliches hohes **Pianino** ist plötzlicher Abreise halber billig zu verkaufen Breitgasse Nr. 120, Hange-Etage links. (969

Ein an gute Arbeit gewöhnter
Uhrmacher-Gehilfe
findet bei gutem Gehalt eine angenehme dauernde Stellung von sofort bei **J. Malkwitz,** Uhrmacher, Pillkallen Ostpr. (1282

Eine erfahrene Meierin und eine tüchtige Wirthin empfiehlt
1295) **J. Hardegen.**

Eine saubere Kochmamsell, 25 Jahre alt, welche 3 Jahre als solche im Hotel fungirt, empf. vom 15. Juli ab **J. Hardegen,** Heil. Geistg. 100.

Geprüfte Erzieherinnen u. Kindergärtnerinnen empfiehlt
J. Hardegen.

Empfehle Wirthinnen, Hausmädchen, Kinderfrauen, Kutscher, Knechte.
E. Zebrowski, Heil. Geistgasse 102.

Ein Ladenmäd. v. ausw. Waise ganz ohne Anheng, w 5 J. a. e. Stelle im Material-, Brod- und Mehlgeschäft und 2 Jahre als Schänkerin thätig w. empf. J. Dan, Heil. Geistg 99.

Landwirthinnen, Stubenmädchen f. Güter, Mädchen z. Erl. d. Landwirthschaft, sow. herrschaftl. Diener und Kutscher f. Land, Hofmstr. und Schäfer mit mehrj. Zeugnissen empf.
1317) **Heldt,** Jopengasse 9.

Von einer alten guten
Feuer-Vers.-Anstalt
Act.-Ges., werden in Danzig, Zoppot, Oliva 2c. tüchtige **Agenten** gegen hohe Provision gesucht. Adressen unter Nr. 1333 in d. Exp. d. Ztg. erbeten.

Eine sehr anst. kinderl. **Wittwe,** gesetzten Alters, wünscht hier od. außerhalb einem gebildeten, älteren Herrn, auch die Erziehung mutterloser Kinder zu übernehmen, bei bescheidenen Ansprüchen von Oktober den Haushalt zu führen. Gefällige Offerten unter Nr. 1305 in der Expedition d. Zeitung erbeten.

Ein junger Mann,
Schiffsmakler, mit allen Comtoirarbeiten, Packhofexpedition u. Spedition vollständig vertraut, sucht von sofort oder später unter bescheidenen Ansprüchen anderw. Engagement.
Gefl. Adressen u. Nr. 1279 in der Exped. d. Ztg. erbeten.

Eine Dame, 25 Jahre alt, s. gest. auf gute Zeugnisse Engagement in Danzig zur selbst. Führung des Haushalts od. Stütze der Hausfrau. Gef. Off erb. sub 1240 a. d. Exp. d. Z.

Ein junger Mann,
27 J. alt, militärfrei, der mit der Buchführung vertraut und 1000 M. Caution stellen kann, sucht vom 1. Juli cr. ab ein Commanditgeschäft (Niederlage) zu übernehmen oder zu pachten.
Gefl. Offerten u. 1304 in der Exped. d. Ztg. erbeten.

Langgasse 51 ist die erste Etage, zum **Geschäftslocal** u zur Wohnung passend, per 1. October zu vermiethen.

Frauengasse 6 ist ein **Comtoir** und ein **Lagerkeller,** zusammen auch getrennt, zu vermiethen. (6307

Ein Comtoirzimmer
mit Zubehör, nahe der Börse, sofort zu vermiethen Hundegasse 60. **Krosch.**

Zum 1. Juli oder später ist in geb. Familie 1 großes, gut möblirtes Zimmer nebst Kabinet an 1 oder 2 Herren zu vermiethen. Auf Wunsch Pension. — Nähere Auskunft ertheilt Herr **Benno Loche,** Holzgasse 12.

Neugarten 30
hochparterre ist eine Wohnung v. 7 Zimmern, Balkon zu vermiethen.

Winterplatz 12/13 ist eine Hochparterre-Wohnung von 4 Zimmern, Küche, Mädchenstube, Keller, Boden, Waschküche und Trockenboden, zu Oktober zu vermiethen. (1299

Große Wollwebergasse 15 ist die 1. Etage (6—7 Piecen, reichl. Nebengelaß) weg. Fortz. v. Danzig z. October zu verm. Näh. 2. Et. Vorm.

1. Damm 7 ist die neu decorirte I. Etage, 6 Zimmer und Zubehör, sofort oder später zu vermiethen. — Näheres II. Etage zwischen 11—1 Uhr. (1259

Eine Wohnung, best. aus 4 Zimmern nebst allem Zubehör, wird vom 1. Oktober zu miethen gesucht. Adr. mit Angabe des Preises werden unter Nr. 1189 in der Exped. d. Ztg. erb.

12, Jäschkenthal 12
an der Wiese
sind eleg. möbl. Wohnungen m. Balkon und Veranda, auf Wunsch auch ohne Möbel, zu vermiethen. Näh. das. bei
1173) **Rob. Wentzel.**

Eine neu dec. herrsch. Wohnung, best. aus 5—6 evt. 11 Zimmern mit reichl. Zub. u. Gartenl., a. Wunsch Pferdest., per sof. oder später zu verm. Näh. Schwarzes Meer Nr. 9, part.

Das Geschäftslocal
Brodbänkengasse 48
mit eleganter Laden-Einrichtung, event. auch Wohnung im Hause, ist v. sofort od. spät. z. verm. Näh. Brodbänkeng. 51.

Der bisher zu einem Herren-Garderoben-Geschäft benutzte
Laden
Breitgasse Nr. 6 ist per sofort zu vermiethen. Näheres bei R. Block, Frauengasse Nr. 36. (9842

Ein gut möblirtes geräumiges Vorderzimmer zu vermiethen. Schwarzes Meer 20 I. A. W. B.

Langgasse
und Portechaisengasse-Ecke ist von sofort ein Ladenlokal mit Gaseinrichtung zu vermiethen. Näheres Langgasse 66 im Laden.

Verein der Ostpreussen.

Dienstag, den 21. d. M.: Versammlung bei Janzon, Café Hortensia (Olivaer Thor).

Sonntag, den 26. d. M.: Fahrt pr. Dampfer nach Bohnsack, Mittags 2 Uhr mit Musik, von da per Fuhrwerk nach Schiewenhorst und zurück.

Der Vorstand.

Liedertafel
des
Kaufm. Vereins von 1870.

Donnerstag, den 23. Juni cr.,
Johannisfest in Plehnendorf.
Abfahrt per Extra-Dampfer Abends 6 Uhr vom Grünen Thor. Billet-Ausgabe für Mitglieder und deren Angehörige, sowie Näheres bei Herrn E. Haak, Gr. Wollwebergasse Nr. 23. (1339
Das Comité.

Kurhaus Zoppot.
Täglich
Nachmittags-Concert
bei freiem Entree,
(Donnerstag und Sonntags 50 ₰)
wozu ergebenst einladet (1112
W. Hendrich.

Kurhaus Westerplatte.
Täglich, außer Sonnabends:
Großes Militair-Concert
Entree Wochentags 10 ₰, Sonntags 25 ₰. **H. Reissmann.**
NB. Abonnements-Billets für die Concerte der Saison an der Kasse zu haben. (134

Freundschaftl. Garten.
Auch bei ungünstigem Wetter
Heute und folgende Tage:
Humoristische Soirée
der
Leipziger Quartett- u. Concertsänger
Herren Eyle, Pinther, Hoffmann, Küster, Frische, Maaß und Hanke.
Anfang Sonntag 7½ Uhr, Wochentags 8 Uhr.
Kassenpreis 50 ₰, Kinder 25 ₰
Billets a 40 ₰ in den Cigarren-Geschäften der Herren F. Drewitz, Kohlenmarkt, J. Wüst, Hohe Thor und Matzkauschegasse und Wilhelm Otto, Milchkannengasse 1. (1297

Café Noetzel.
Mittwoch, Freitag und Sonntag:
CONCERT
unter Leitung des Herrn **Wolff.**
Entree a Person 10 ₰. Anf. Wochentags 5½ U., Sonntags 4 U., Ende 10 U.

Milchpeter.
Mittwoch, den 22. Juni 1887:
Gr. Garten-Concert
von der Kapelle des 3. Ostpr. Gren.-Regiments Nr. 4 unter Leitung ihres Kapellmeisters Herrn Sperling.
Abends brill. Erleuchtung d. Gartens.
Anfang 7 Uhr. Entree 10 ₰.

Eine Elfenbein-Brosche, Rose mit Knospen, ist Sonntag vom Schweizergarten bis Petershagen verloren. Abzugeben gegen Belohnung bei **Marie Römling,** Bischofsberggasse 7.

Druck u. Verlag v. A. W. Kafemann in Danzig.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 16515 der Danziger Zeitung.

Dienstag, 21. Juni 1887.

Das neue Branntweinsteuergesetz.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

1. Gegenstand und Höhe der Verbrauchsabgabe.

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der steuerlichen Controle.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammt-Jahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesammt-Jahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1) Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

§ 2. Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mk. für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einschließlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen. Den gemischten (Preßhefe- und dickmaischenden) Brennereien werden bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnißmäßig angerechnet.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergrößerungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mk. herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§ 41 I a) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, neu bemessen. Die Bemessung derselben erfolgt nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen. Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Branntweinmenge wird dasjenige Verhältniß zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältniß zur Maischbottichsteuer betheiligt werden.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 42 1 Absatz 1) umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen.

Für diejenigen Getreidebrennerein, welche nach dem 1. Oktober 1887 zur Hefebereitung übergehen, erfolgt die Bemessung der dem niedrigeren Abgabesatze unterliegenden Branntweinmenge nach den für die bestehenden Hefebrennereien geltenden Grundsätzen.

Materialsteuer entrichtenden Brennereien kann nach näherer Bestimmung des Bundesrathes gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

2. Eintritt der Abgabepflicht und Person des Pflichtigen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Controle in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Reinigungszwang.

§ 4. Vom 1. Oktober 1889 ab darf der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden.

Den Grad und die Art der Reinigung, sowie die etwa erforderlichen Beihilfen zur Durchführung derselben bestimmt der Bundesrath.

Dem Reichstage sind diese Bestimmungen, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

4. Schutzbestimmungen.

a) Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein.

§ 5. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

§ 6. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherndem amtlichen Verschluß stehenden Meßapparats gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 7. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen. Sie ist befugt, die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen oder die Brennerei unter dauernde Controle zu stellen, wenn wegen einer in derselben vorgekommenen Defraudation auf Strafe erkannt ist.

§ 8. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 9. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuergemeinschaft.

b. Betriebsunterbrechung, Verschluß- und Gerätheverletzung.

§ 10. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen alsbald nach erfolgter Wahrnehmung, spätestens aber binnen 24 Stunden, der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt oder die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparates beeinflußt wird, so kann die Steuerbehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und einen etwaigen Steuerausfall festzusetzen. Das Gleiche gilt bei jeder anderen in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparats eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde ordnet die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen binnen 24 Stunden nach erfolgter Anzeige an und nimmt nach Befinden ein Untersuchung vor.

c) Weitere Controlirung des Branntweins.

§ 11. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Controle, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen &c. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 6 und 7), die nach Absatz 1. festgestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparats oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er für die Fehlmenge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen.

Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Controle stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage zu bewirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere auch die Bedingungen und Controlen festzustellen, unter welchen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein außerhalb der Lagerräume gereinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden darf.

Für Branntwein, welcher im freien Verkehr einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths ein Erlaß der Verbrauchsabgabe bis zu 5 Procent gewährt werden.

§ 12. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths für jedes in den Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von 0,50 M. gewährt werden.

d. Vorschriften für kleine Brennereien.

§ 13. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hectoliter Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der in den §§ 5 bis 8, 10 und 11 angeordneten Betriebseinrichtungen und Controlen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten, und muß die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

Die Landesregierungen können ausnahmsweise den vorstehend bezeichneten Brennereien die abgabefreie Lagerung des von ihnen erzeugten Branntweins zum Zwecke späterer Ausfuhr (§ 1 Absatz 4) oder zum Zwecke späterer Ueberführung in den freien Verkehr nach Maßgabe der dieserhalb zu erlassenden Bestimmungen gestatten.

e) Besitzwechsel.

§ 14. Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

f) Haussuchungen.

§ 15. In Bezug auf Haussuchungen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des § 45 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) entsprechende Anwendung.

5. Verjährung der Verbrauchsabgabe.

§ 16. Alle Forderungen und Nachforderungen an Verbrauchsabgabe, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Abgabe verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

6. Strafbestimmungen.

a. Begriff der Verbrauchsabgabendefraudation.

§ 17. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen oder eine Vergütung der Verbrauchsabgabe zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation der Verbrauchsabgabe schuldig.

§ 18. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, Branntwein gebrannt wird;

2) wenn für kleine Brennereien (§ 13) durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Betriebserklärungen nicht oder unrichtig abgegeben werden, beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereiregister nicht oder unrichtig geführt werden;

3) wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden;

4) wenn über den unter steuerlicher Controle stehenden Branntwein unbefugterweise verfügt wird;

5) wenn Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung derselben gewährt worden ist (§ 1 Absatz 4 Ziffer 2 und § 12), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 19. Der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird gleichgeachtet:

1) wenn Destillirgeräthe, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbefugter Weise wieder in Betrieb genommen werden;

2) wenn ein auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntwein-Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugter Weise verletzt wird;

3) wenn in einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind, oder ein Meßapparat, welcher unrichtig zeigt, wissentlich fortbenutzt wird;

4) wenn Jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§. 20. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 18 und 19 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 26 statt.

b. Strafe der Verbrauchsabgaben-Defraudation.

§ 21. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgaben begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe beziehungsweise des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum mindesten aber fünf Mk. beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe von fünf bis zehntausend Mk. zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten, beziehungsweise der zu Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Verbrauchsabgabe und die Strafe werden, wenn ein Destillirgeräth unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden ist, nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche bei unausgesetztem Betriebe während der dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate damit gewonnen werden konnte, sofern nicht entweder eine größere Defraudation ermittelt oder eine Benutzung in geringerem Umfange nachgewiesen wird.

Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine absichtliche Störung des Meßapparats stattgefunden, so werden die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder eine größere Defraudation nachgewiesen wird. Neben der Geldstrafe ist in den Fällen dieses Absatzes gegen den Thäter und den Theilnehmer zusätzlich auf eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 22. Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 M. zu bestrafen.

c. Straferhöhung bei Verbrauchsabgaben-Defraudation im Rückfalle.

§ 23. Im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 21 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann, unbeschadet der Vorschrift des § 21 Absatz 3, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 24. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

d. Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Reinigungszwang.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 4 des gegenwärtigen Gesetzes vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften über die Reinigung des Branntweins werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

e) Ordnungsstrafen.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark geahndet.

§ 27. Mit Ordnungsstrafe gemäß § 26 wird auch belegt:

1) wer einem zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des Strafgesetzbuches vorliegt;

2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgaben ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

f. Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter.

§ 28. Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine absichtliche Störung des Meßapparats ermittelt wird, ist als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mk. zu bestrafen.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder zur Störung des Meßapparats ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Mark.

Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe (§ 19, Ziffer 2), aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt, so trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertundfünfzig Mark.

Die Strafe in den Fällen der Absätze 1 bis 3 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereibesitzers verübt worden ist.

§ 29. Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, können die Uebertragung der ihnen gemäß § 28 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in ihrem Namen und Auftrage handelnden Brennereileiter bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers gemäß § 32 auf den Brennereileiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafe in den Fällen der Absätze 1 bis 3 des § 28 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereileiters verübt worden ist.

§ 30. Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§ 18 Ziffer 1—3) oder durch absichtliche Störung des Meßapparates verurtheilt, so ist ihnen zu untersagen, das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

g. Executivische Maßregeln.

§ 31. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Controlen durch Androhung und Einziehung executivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen die zum Zweck der Controlirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen, und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

h. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen.

§ 32. Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Brennereibesitzer, haften hinsichtlich der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe für ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben. Für die Geldstrafen, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, haften dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen im § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, sofern sie unterlassen haben, die zu vertretenden Personen von der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften abzuhalten.

Im Falle der wissentlichen Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen gelten die weiter gehenden Bestimmungen des § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

i. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 33. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

k. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

§ 34. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation der Verbrauchsabgabe im wiederholten Rückfall zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des § 31 drei Monate Gefängniß.

l. Strafverjährung.

§ 35. Die Strafverfolgung von Defraudationen der Verbrauchsabgabe verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 28 und 29 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

m. Strafverfahren.

§ 36. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 37. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 38. Jede von einer nach § 26 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

7) Vertheilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe.

§ 39. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matricularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

1.) Allgemeine Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

§ 40. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 treten mit dem 1. Oktober 1887 für das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§ 41 bis 43 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen, sowie mit der Maßgabe in Kraft, daß der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes zu verhängenden Geldstrafe zehntausend Mk. nicht übersteigen darf. Die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden

Vorschriften wegen Gewährung von Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen und nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch in anderen Staaten eingeführt werden.

2.) Maischbottich- und Branntweinmaterial-Steuer.

§ 41. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch

a. in den landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. in denjenigen ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird,

b. in denjenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 ℳ für jedes Hectoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,

b. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,

c. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages

erhoben.

Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050, beziehungsweise 1500, beziehungsweise 3000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben.

Der Anspruch auf die Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

III. An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

a. vom Hectoliter eingestampfte Weintreber 0,35 ℳ,

b. vom Hectoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 0,45 ℳ,

c. vom Hectoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art 0,50 ℳ,

d. vom Hectoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 ℳ.

IV. Für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hectoliter Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche lediglich nicht mehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Controlen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

3. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

§ 42. I. In den gewerblichen Brennereien, d. h. in denjenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen (§ 41 Ia) gehören, oder welche Mischungen aus mehligen oder nicht mehligen Stoffen verarbeiten, findet, sofern sie nicht unter § 41 Ib fallen, die Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr statt. Von dem in solchen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 ℳ für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des bisherigen Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 ℳ für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlags 0,02 ℳ. Auf Preßhefebrennereien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In gleicher Weise sind auf Antrag andere als gewerbliche Brennereien, welche nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntwein-Materialsteuer freizulassen. Insofern landwirthschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten, hiervon Gebrauch machen, wird

a. von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hectoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,12 Mark,

b. von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hectoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,14 Mark für das Liter reinen Alkohols erhoben,

II. Landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer dem nach Nr. 1 Absatz 1 von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

Von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10 000, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher 0,02 ℳ für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von 0,04 ℳ erhoben. Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10 000 beziehungsweise 20 000 Liter übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.

III. Die in den §§ 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

IV. Für die in Ziffer I bezeichneten Brennereien gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a. Die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;

b. Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplane bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;

c. die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;

d. die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ.

4.) Schutzbestimmungen.

§ 43. Die Verpflichtung des Brennereibesitzers zur Einreichung eines Grundrisses der Brennerei und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten (§§ 6 und 43 des Gesetzes vom 8. Juli 1868) erstrecken sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume.

Dritter Abschnitt.

Zoll- und Uebergangsabgabe.

1.) Zollbetrag.

§ 44. Von dem vom Zollauslande in Fässern eingehenden Arrac, Cognac und Rum werden an Zoll vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab 125 ℳ für 100 Kilogramm erhoben, von allem übrigen Branntwein 180 ℳ für 100 Kilogramm.

2.) Uebergangsabgabe.

§ 45. Von dem aus dem freien Verkehr derjenigen Theile des deutschen Zollgebiets, welche nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden Branntwein werden, soweit nicht der Nachweis vorgängiger Verzollung geführt wird, an Uebergangsabgabe vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab 96 ℳ für ein Hectoliter reinen Alkohols erhoben.

Von dem aus nicht mehligen Stoffen hergestellten Trinkbranntwein kommt jedoch diese erhöhte Uebergangsabgabe erst vom 1. Oktober 1887 ab zur Erhebung.

Vierter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 46. Aller am 1. Oktober d. J. innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesraths der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,30 ℳ für das Liter reinen Alkohols.

Von der Nachsteuer befreit bleibt:

1) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;

2) Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter; im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols;

3) Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kilogramm vom Auslande eingeführt worden ist.

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September d. J wird

a. der Betrieb jeder Brennerei mit Ausnahme der Hefebrennereien auf drei Viertel des Umfanges desjenigen Betriebes beschränkt, welchen dieselbe in dem entsprechenden Zeitraume des Vorjahres gehabt hat, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 Absatz 2,

b. die Maischbottichsteuer auf das Dreifache des bisherigen Satzes und dementsprechend die Steuervergütung für Branntwein, welcher aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 259), auf 48,03 Mark für das Hectoliter reinen Alkohols festgesetzt. Hefebrennereien unterliegen jedoch nur einer Erhöhung der Maischbottichsteuer um 100 pCt., andere Getreidebrennereien einer solchen um 175 pCt. des bisherigen Satzes.

Zu dem bisherigen Satze der Maischbottichsteuer ist der nach vorstehender Vorschrift beschränkte Betrieb denjenigen landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, welche Getreide verarbeiten und an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, allen Brennereien, soweit abgeschlossene Verträge dazu Anlaß geben, den Betrieb über das im Absatz 3 unter a bezeichnete Maß hinaus und zu dem einfachen Maischbottichsteuerbetrage zu gestatten.

Die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Stundung der Nachsteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundesrath ermächtigt ist, weitergehende Erleichterungen eintreten zu lassen.

§ 47. Die §§ 1 bis 43, 45 und 46 des gegenwärtigen Gesetzes treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betreffenden Staates in Kraft.

Die Gesammt-Jahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuer-Gemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabesatze (§ 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen. Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmung im § 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuer-Gemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Der Tag der Inkraftsetzung tritt für § 46 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle des 1. Oktober 1887.

§ 48. Der Bundesrath ist ermächtigt, für eine von ihm festzusetzende Uebergangszeit alle im Interesse der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Erleichterungen und Ausnahmebestimmungen anzuordnen.

Der Bundesrath ist ferner ermächtigt, für den Fall, daß die im § 47 Absatz 1 vorbehaltene Zustimmung eines nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaates nicht zum 1. Oktober 1887 erfolgt, die dann zur entsprechenden Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Uebergangsbestimmungen mit dem betreffenden Staate zu vereinbaren.

§ 49. Die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in den hohenzollernschen Landen erfolgt durch kaiserliche Verordnung, welcher zugleich die näheren Bestimmungen zu thunlichster Gleichstellung dieser Lande mit den benachbarten Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Hamburg, 20. Juni. Getreidemarkt. Weizen loco fest, holsteinischer loco 186—190. — Roggen loco still, mecklenburgischer loco 132—136 russischer loco still, 98—102. — Hafer flau. — Gerste ruhig. — Rüböl still, loco 47. — Spiritus flau, pr Juni 26½ Br., pr Juli-August 26½ Br., pr Sept.-Oktbr. 27 Br., pr Novbr.-Dezbr. 26⅝ Br. — Kaffee geschäftslos, — Petroleum leblos, Standard white loco 6,05 Br., 6,00 Gd., pr August-Dezember 6,35 Gd. — Wetter: Bedeckt.

Bremen, 20. Juni. (Schlußbericht.) Petroleum geschäftslos. Standard white loco 6,00 Br.

Frankfurt a. M., 20. Juni Effecten-Societät. (Schluß.) Creditactien 227½, Franzosen 180⅜, Lombarden 70¼, Aegypter 75,50, 4% ungarische Goldrente 81,60, 1880er Russen 83,50, Gotthardbahn 104,50, Disconto-Commandit 199,80, Mecklenburger 137,50. Still.

Wien, 20. Juni. (Schluß-Course.) Oesterr. Papierrente 81,40, 5% österr. Papierrente 96,90, österr. Silberrente 82,55, 4% österr. Goldrente 112,90, 4% ung. Goldrente 101,97½, 4% ungar. Papierrente 87,97½, 1854er Loose 129,25, 1860er Loose 137,00, 1864er Loose 163, Creditloose 176,50, ungar. Prämienloose 121,75, Creditactien 283,30, Franzosen 225,40, Lombarden 86,75, Galizier 207,50, Lemb.-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn 224,50, Pardubitzer 156,25, Nordwestb. 161,50, Elbthalbahn 168,00, Kronprinz-Rudolfbahn 187,75, Nordbahn 2595,00, Conv. Unionbank 210,75, Anglo-Austr. —, Wiener Bankverein 94,00, ungar. Creditactien 286,50, Deutsche Plätze 62,20, Londoner Wechsel 126,60, Pariser Wechsel 50,20, Amsterdamer Wechsel 105,05, Napoleons 10,04½, Dukaten 5,95, Marknoten 62,20, Russische Banknoten 1,13¾, Silbercoupons 100, Länderbank 227,50, Tramway 231,75, Tabakact. 53,25.

Amsterdam, 20. Juni Getreidemarkt. Weizen auf Termine niedriger, pr November 222. — Roggen loco unverändert, auf Termine geschäftslos, pr Oktbr. 121—120—121. — Rüböl loco 27¼, pr Herbst 26¼.

Antwerpen, 20. Juni. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 15 bez. u. Br., pr Juni 15 Br., pr August 15⅜ Br., pr Septbr.-Dez. 15⅞ Br. Ruhig.

Paris, 20. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr Juni 26,00, pr Juli 25,75, pr Juli-August 25,30, pr Sept.-Dez. 24,25. — Roggen weichend, pr Juni 15,25, pr Sept.-Dezbr. 14,10. — Mehl ruhig, pr Juni 57,80, pr Juli 57,75, pr Juli-August 57,40, pr Sep.-Dez. 53,90. — Rüböl ruhig, pr Juni 55,50, pr Juli 56,00, pr Juli-August 56,00, pr Sep.-Dez. 57,50. — Spiritus träge, pr Juni 43,25, pr Juli 43,25, pr Juli-August 43,00, pr Septbr.-Dezbr. 41. — Wetter: Schön.

Paris, 20. Juni. (Schlußcourse.) 3% amortisirbare Rente 84,60, 3% Rente 81,42½, 4½% Anleihe 109,17½, italienische 5% Rente 100,07½, Oesterr. Goldrente 90⅝, ungarische 4% Goldrente 82 13/16, 5% Russen de 1877 102,50, Franzosen 457,50, Lombardische Eisenbahnactien —, Lombardische Prioritäten 301,00, Convert. Türken 14,85, Türkenloose 33,00, Credit mobilier 298,00, 4% Spanier 68⅛, Banque ottomane 510, Credit foncier 1386, 4% Aegypter 379,00, Suez-Actien 2035, Banque de Paris 765, Banque d'escompte 475,00, Wechsel auf London 25,20½, 5% privil. türkische Obligationen 365, Panama-Actien 395.

London, 20. Juni An der Küste angeboten 2 Weizenladungen. — Wetter: Kühler.

London, 20. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Englischer Weizen 1 sh. niedriger, fremder ruhig, ½ bis 1 sh. billiger als vorige Woche, angekommene Ladungen ruhig, Mehl ½ sh. niedriger als letzte Woche, Mais, Hafer und Gerste träge.

London, 20. Juni. Die Getreidezufuhren betrugen in der Woche vom 11. bis zum 17. Juni: Englischer Weizen 1295, fremder 13 118, engl. Gerste 415, fremde 400, englische Malzgerste 20 184, fremde —, engl. Hafer 344, fremder 44 694 Qrts. Engl. Mehl 12 284, fremdes 47 002 Sack und 500 Faß.

London, 20. Juni. Consols 101 11/16, 4proc. preuß. Consols 106, 5 procentige italienische Rente 99⅛, Lombarden 6 11/16, 5% Russen de 1871 97½, 5% Russen de 1872 97, 5% Russen de 1873 96⅞, Convert. Türken 14¾, 4% fund. Amerik. 132¾, Oesterr. Silberrente 67, Oesterr. Goldrente —, 4% ungar. Goldrente 82, 4% Spanier 68, 5% privil. Aegypter 98, 4% unif. Aegypter 75, 3% garant. Aegypter 100¾. Ottomanbank 10⅜. Suezactien 80½. Canada-Pacific 64. Silber —, Platzdiscont 1%.

Glasgow, 20. Juni. Die Verschiffungen betrugen in der vorigen Woche 5400 Tons gegen 9000 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

Petersburg, 20. Juni. Kassenbestand 131 645 649 Rbl., Discontirte Wechsel 20 807 914 Rbl., Vorschüsse auf öffentliche Fonds 3 997 480 Rbl., Vorschüsse auf Actien und Obligationen 11 173 121 Rbl., Contocurrente des Finanzministeriums 87 922 300 Rbl., Sonstige Contocurrente 56 290 986 Rbl., verzinsliche Depots 26 536 030 Rbl.

Newyork, 20. Juni. Wechsel auf London 4,83¾. Rother Weizen loco 0,95½, pr Juni 0,95½, pr Juli 0,85½, pr September 0,86. Mehl loco 3,60. Mais 0,47½. Fracht 1¾ d. Zucker (Fair refining Muscovados) 4 7/16.

Newyork, 20. Juni. Visible Supply an Weizen 41 217 000 Bushels.

Produktenmärkte.

Königsberg, 20. Juni. (v. Portatius u. Grothe.) Weizen pr 1000 Kilo hochbunter russ. 128℔ 147 ℳ bez., bunter russ. 123/4℔ 143,50 ℳ bez., rother russ. 118℔ 117,50, 118℔ und 120℔ 129,50 ℳ bez. — Roggen pr 1000 Kilo inländischer 123/4℔ 113, 125/6℔ 115,50, 126℔ 116,25 ℳ bez. — Gerste pr 1000 Kilo große 97, 100, 101,50, 102,75 ℳ bez., kleine 90, russ. 76, 78 ℳ bez. — Hafer pr 1000 Kilo 88, 90, 92 ℳ bez. — Erbsen pr 1000 Kilo weiße 101, russ. 92,75 ℳ bez., graue 104,50 ℳ bez. — Bohnen pr 1000 Kilo 117,75, 118,75 ℳ bez. — Spiritus pr 10 000 Liter % ohne Faß loco 65½ ℳ bez. pr Juni 65½ ℳ bez., pr Juli 65¾ ℳ Gd., pr August 66½ ℳ Gd., pr Septbr. 66½ ℳ Gd. — Die Notirungen für russisches Getreide gelten transito.

Stettin, 20. Juni. Getreidemarkt. Weizen niedriger, loco 175—186, pr Juni-Juli 184,50, pr Sept.-Oktober 171,50. — Roggen niedriger, loco 119—122,20, pr Juni-Juli 122, pr Sept.-Okt. 126 — Rüböl unveränd., pr Juni 51,00, pr Sept.-Okt. 49,50 — Spiritus ruhig, loco 66,00, pr Juni-Juli 66,00, pr Aug.-Sept. 66,00, pr Sept.-Oktober 66,00. — Petroleum loco 10,40.

Berlin, 20. Juni. Weizen loco 175—190 ℳ, pr Juni-Juli 188—186½—187½ ℳ, pr Juli-August 177½—174½—175½ ℳ, pr Sept.-Okt 170½—167½—168¼ ℳ — Roggen loco 121—126 ℳ, pr Juni 123¾—123¼—123½ ℳ, pr Juni-Juli 123¾—123¼—123½ ℳ, pr Juli-August 123¾—123¼—123½ ℳ, pr Sept.-Okt. 129—128—128½ ℳ, pr Okt.-Nov. 130½—129½—130 ℳ, pr Novbr.-Dez. 132—131½—132 ℳ — Hafer loco 93—132 ℳ, ost- und westpreußischer 107—113 ℳ, pomm. u. uckermärk. 112—116 ℳ, schles. 107—113 ℳ, feiner schles., preuß. und pommerscher 117—125 ℳ ab Bahn, pr Juni-Juli 94¾—94½ ℳ, pr Juli-August 94¾—94½ ℳ, pr Sept.-Okt. 100—9¾ ℳ, pr Okt.-Nov. 102½ ℳ — Gerste loco 105 bis 190 ℳ — Mais loco 104—114 ℳ, pr Juni-Juli 103½ ℳ, pr Juli-August 104 ℳ, pr Sept.-Okt 105½ ℳ, pr Okt.-Nov. 106 ℳ — Kartoffelmehl pr Juni 17,10 ℳ, pr Juni-Juli 17,10 ℳ, pr Sept.-Okt. 17,50 ℳ — Trockene Kartoffelstärke pr Juni 17 ℳ, pr Juni-Juli 17 ℳ, pr Sept.-Okt. 17,50 ℳ — Erbsen loco Futterwaare 108—125 ℳ, Kochwaare 140—200 ℳ — Weizenmehl Nr. 0 23,50—21,00 ℳ, Nr. 00 26—23,50 ℳ — Roggenmehl Nr. 0 19,25—18,25 ℳ, Nr. 0 u. 1 17,50—16,50 ℳ, ff. Marken 19,60 ℳ, pr Juni 17,35—17,25—17,30 ℳ, pr Juni-Juli 17,35—17,25—17,30 ℳ, pr Juli-August 17,35—17,25—17,30 ℳ, pr Sept.-Okt. 17,65—17,55—17,60 ℳ — Rüböl loco ohne Faß 48,2 ℳ, pr Juni 49,2 ℳ, pr Juni-Juli 49,2 ℳ, pr Septbr.-Oktbr. 49,5—49,3 ℳ — Petroleum pr Sept.-Oktbr. 21,8 ℳ, pr Okt.-Novbr. 22,0 ℳ, pr Novbr.-Dezbr. 22,2 ℳ — Spiritus loco ohne Faß 66,3—66,1 ℳ, pr Juni 66,5—65,7—66,1 ℳ, pr Juni-Juli 66,5—65,7—66,1 ℳ, pr Juli-August 66,5—65,7—66,1 ℳ, pr August-Septbr. 66,4—65,5—65,9 ℳ, pr Sept.-Oktbr. 65,6—65—65,3 ℳ

Magdeburg, 20. Juni. Zuckerbericht. Kornzucker, excl., von 96 % 22,00 ℳ, Kornzucker, excl., 88° Rendem. 21,40 ℳ. Nachproducte, excl., 75° Rendem. 17,90 ℳ Fest, wenig Angebot. Gem. Raffinade mit Faß 26,75 ℳ, gem. Melis I. mit Faß 25,75 ℳ Lebhaft. Rohzucker I. Product Transito f. a. B. Hamburg pr Juni 12,90 ℳ Gd., 12,97½ ℳ Br., pr Juli 12,82½ ℳ bez. u. Br., pr August 12,77½ ℳ Gd., 12,80 ℳ Br., pr Oktbr.-Dezbr. 12,00 ℳ bez. Stetig.

Viehmarkt.

Berlin, 20. Juni. Städtischer Central-Viehhof. (Amtlicher Bericht der Direction.) Zum Verkauf standen: 3952 Rinder, 7361 Schweine, 1983 Kälber und 19 237 Hammel. — Das Rindergeschäft entwickelte sich recht ruhig; der Markt wird nicht ganz geräumt. Ia. 48 bis 50, IIa. 44—46, IIIa. 36—42, IVa. 31—34 ℳ pr 100 ℔ Fleischgewicht. — Da am Schweinemarkt 4650 Stück weniger zum Verkauf standen, als am vorigen Montagsmarkt, und verhältnißmäßig ziemlich lebhaft exportirt wurde, sich besserte sich das Geschäft zu gehobenen Preisen und verblieb kein Ueberstand. Man zahlte: Ia. 41 ℳ, (in seltenen, nicht maßgebenden Fällen für exquisite Thiere 1 ℳ höher), IIa. 39—40, IIIa. 36—38 ℳ pr 100 ℔ mit 20 % Tara. Ausländische Rassen fehlten. — Der Kälberhandel gestaltete sich schleppend und brachte Ia. 39—48 ₰, IIa. 28—37 ₰ pr Pfund Fleischgewicht. — Wenn auch die Preise für Hammel sich nicht änderten, so war doch wegen schlechter Nachrichten von auswärtigen Märkten der Geschäftsverlauf viel schleppender als am vorigen Hauptmarkt, und es verblieb, obwohl der Export nicht gering ausfiel, Ueberstand. Ia. 40 bis 44 ₰, beste englische Lämmer (Jährlinge) bis 49 ₰, IIa. 34—38 ₰ pr Pfund Fleischgewicht.

Wolle.

Königsberg, 20. Juni. Nachdem am Sonnabend mehrere Berliner Großhändler unseren Platz verlassen und heute vom Berliner Wollmarkte für gute Mittelwollen 44 bis 50 Thlr. als bezahlt gemeldet ist, offerirten Käufer 3 bis 4 Thlr. weniger als am Sonnabend; da Verkäufer sich in diesen Abschlag nicht fügen wollten, war heute bis 1 Uhr noch kein Ballen verkauft.

Berliner Fondsbörse vom 20. Juni.

Im Anschlusse an die von den auswärtigen Plätzen vorliegenden Meldungen eröffnete unsere Börse auf internationalem Gebiete in guter Festigkeit. Die Course stellten sich entweder auf ihren Stand vom Sonnabend oder eine Kleinigkeit darüber, doch waren die geschäftlichen Transactionen wiederum von so geringer Ausdehnung und insbesondere die Kauflust so reservirt, dass die Tendenz eine fast generelle Abschwächung erfuhr, als sich später etwas mehr Angebot einstellte. Für diese Abgaben war ein besonderer stichhaltiger Grund nicht vorhanden. Von den leitenden Bankactien ging es nur in Disconto-Commandit, Deutsche und Berliner Handelsgesellschaft zeitweise lebhafter zu. Die lediglich per Kasse gehandelten bezüglichen Titres lagen in ihrer Mehrheit nahezu geschäftslos. Inländische Eisenbahn-Actien im Ganzen still, österreichische Eisenbahn-Actien still und, ebenso wie schweizerische, schwächer tendenzirt, besonders Franzosen, Duxer, Galizier, Central und Nordost. Für Montanwerthe erhielt sich bei unbedeutenden Umsätzen feste Haltung. Andere Industriepapiere hatten ruhigen Geschäftsgang bei im Allgemeinen wenig veränderten Notirungen. Fremde Fonds traten in mässigen Begehr und vermochten ihren anfänglichen Coursstand nicht ganz zu behaupten. Preussische und deutsche Fonds, Pfand- und Rentenbriefe etc. fest und still. Schluss lustlos. Privatdiscont 2½ Proc.

Deutsche Fonds.

Deutsche Reichs-Anl.	4	106,20
Konsolidirte Anleihe	4	106,10
do. do.	3½	99,90
Staats-Schuldscheine	3½	99,90
Ostpreuss. Prov.-Obl.	4	103,20
Westpr. Prov.-Oblig.	4	102,80
Landsch. Centr. Pfdbr.	4	101,90
Ostpreuss. Pfandbr.	3½	97,20
Pommersche Pfandbr.	3½	97,60
do. do.	4	—
Posensche neue do.	4	101,50
Westpreuss. Pfandbr.	3½	97,20
Pomm. Rentenbriefe	4	103,70
Posensche do.	4	103,30
Preussische do.	4	103,60

Ausländische Fonds.

Oesterr. Goldrente	4	90,70
Oesterr. Pap.-Rente	5	77,60
do. Silber-Rente	4½	66,40
Ungar. Eisenb.-Anl.	5	101,80
do. Papierrente	5	71,10
do. Goldrente	4	81,60
Ung.-Ost.-Pr. I. Em.	5	77,60
Russ.-Engl. Anl. 1870	5	101,90
do. do. Anl. 1871	5	97,95
do. do. Anl. 1872	5	97,95
do. do. Anl. 1873	5	98,10
do. do. Anl. 1875	4½	91,90
do. do. Anl. 1877	5	100,80
do. do. Anl. 1880	4	82,70
do. Rente 1883	6	109,90
do. do. 1884	5	91,90
Russ. II. Orient-Anl.	5	56,40
do. III. Orient-Anl.	5	57,55
do. Stiegl. 5. Anl.	5	59,25
do. do. 6. Anl.	5	91,25
Russ.-Pol. Schatz-Ob.	4	89,20
Poln. Liquidat.-Pfd.	4	54,80
Italienische Rente	5	98,90
Rumänische Anleihe	8	—
do. do.	6	106,60
do. v. 1881	5	101,90
Türk. Anleihe v. 1866	1	14,70

Hypotheken-Pfandbriefe.

Pomm. Hyp.-Pfandbr.	5	114,75
II. u. IV. Em.	5	108,90
II. Em.	4½	105,00
Pomm. Hyp.-A.-B.	4	100,75
Pr. Bod.-Cred.-A.-Bk.	4½	114,70
Pr. Central-Bod.-Cred.	5	114,50
do. do. do. do.	4½	112,70
do. do. do. do.	4	102,25
Pr. Hyp.-Actien-Bk.	4½	115,90
do. do.	5	110,75
do. do.	4	101,50
Pr. Hyp.-V.-A.-G.-C.	4½	102,40
do. do. do.	4	101,60
do. do. do.	3½	98,40
Stett. Nat.-Hypoth.	5	102,75
do. do.	4½	104,50
do. do.	4	100,70
Poln. landschaftl.	5	57,10
Russ. Bod.-Cred.-Pfd.	5	96,30
Russ. Central- do.	5	85,00

Lotterie-Anleihen.

Bad. Präm.-Anl. 1867	4	135,50
Baier. Präm.-Anleihe	4	136,00
Braunschw. Pr.-Anl.	—	95,30
Goth. Präm.-Pfandbr.	5	104,40
Hamburg. 50tlr. Loose	3	198,75
Köln-Mind. Pr.-S.	3½	130,75
Lübecker Präm.-Anl.	3½	190,00
Oester. Loose 1854	4	111,00
do. Cred.-L. v. 1858	—	285,25
do. Loose v. 1860	5	114,50
do. do. 1864	—	272,75
Oldenburger Loose	3	156,60
Pr. Präm.-Anl. 1855	3½	154,50
RaabGraz. 100T. Loose	4	97,40
Russ. Präm.-Anl. 1864	5	149,10
do. do. v. 1866	5	137,25
Ung. Loose	—	213,30

Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien.

		Div. 1886.
Aachen-Mastrich	49,75	1⅞
Berl.-Dresd.	22,90	4
Mainz-Ludwigshafen	96,40	3½
Marienbg-Mlawka St-A	45,70	—
do. do. St.-Pr.	106,30	—
Nordhausen-Erfurt	34,10	—
do. St.-Pr.	106	3⅙
Ostpreuss. Südbahn	62,00	—
do. St.-Pr.	105,30	—
Saal-Bahn St.-Pr.	56,60	—
do. St.-A.	106,00	3¼
Stargard-Posen	104,50	4½
Weimar-Gera gar.	27,10	—
do. St.-Pr.	87,60	2⅚
Galizier	83,60	—
Gotthardbahn	108,40	3½

(† Zinsen v. Staate gar.)		Div. 1886.
†Kronpr.-Rud.-Bahn	75,00	—
Lüttich-Limburg	7,30	—
Oesterr.-Franz. St.	—	—
† do. Nordwestbahn	—	4
do. Lit. B.	—	3½
†Reichenb.-Pardub.	62,40	—
†Russ. Staatsbahnen	122,25	—
Schweiz. Unionb.	86,30	—
do. Westb.	27,30	—
Südösterr. Lombard	141,50	—
Warschau-Wien	289,20	—

Ausländische Prioritäts-Actien.

Gotthard-Bahn	5	—
†Kasch.-Oderb. gar. s.	5	80,60
do. do. Gold Pr.	5	102,10
†Kronpr.-Rud.-Bahn	4	78,50
†Oesterr.-Fr.-Staatsb.	3	400,25
†Oesterr. Nordwestb.	5	85,25
do. Elbthalb.	5	84,50
†Südösterr. B. Lomb.	3	296,50
†Südösterr. 5% Obl.	5	102,10
†Ungar. Nordostbahn	5	79,40
†Ungar. do. Gold-Pr.	5	102,30
Brest-Grajewo	5	92,10
†Charkow-Azow rtl.	5	100,25
†Kursk-Charkow	5	99,90
†Kursk-Kiew	5	102,20
†Mosko-Rjäsan	4	94,90
†Mosko-Smolensk	5	99,90
Rybinsk-Bologoye	5	89,50
†Rjäsan-Koslow	4	98,25
†Warschau-Terespol	5	100,75

Bank- und Industrie-Actien.

		Div. 1886.
Berliner Kassen-Ver.	113,00	4¼
Berliner Handelsges.	157,30	9
Berl. Prod. u. Hand.-A.	89,10	4⅓
Bremer Bank	106,50	2⅔
Bresl. Discontobank	90,75	5
Danziger Privatbank	139,40	10
Darmstädter Bank	138,60	7
Deutsche Genoss.-B.	132,75	6⅔
Deutsche Bank	162,00	—
Deutsche Eff. u. W.	121,50	8
Deutsche Reichsbank	136,00	5,28
Deutsche Hypoth.-B.	100,80	5
Disconto-Command.	199,00	10
Gothaer Grundcr.-B.	57,30	—
Hamb. Commerz.-Bk.	122,50	6½
Hannöversche Bank	114,20	5
Königsb. Ver.-Bank	106,75	6
Lübecker Comm.-Bk.	79,75	—
Magdeb. Privat-Bank	116,10	4 7/15
Meininger Hypoth.-B.	95,60	4¾
Norddeutsche Bank	144,10	7
Oesterr. Credit-Anst.	—	8,18
Pomm. Hyp.-Act.-Bk.	57,50	—
Posener Prov.-Bank	—	5½
Preuss. Boden-Credit.	105,60	5½
Pr. Centr.-Bod.-Cred.	134,50	—
Schaffhaus. Bankver.	88,50	4
Schles. Bankverein	107,60	—
Südd. Bod.-Credit-Bk.	142,90	6[1]
Actien der Colonia	7900	69½
Leipz. Feuer-Vers.	16000	—
Bauverein Passage	68,00	2½
Deutsche Bauges.	92,25	—
A. B. Omnibusges.	165,00	10
Gr. Berl. Pferdebahn	272,25	11⅙
Berl. Pappen-Fabrik	93,50	—
Wilhelmshütte	103,00	—
Oberschl. Eisenb.-B.	45,75	—
Danziger Oelmühle	113,50	—
do. Prioritäts-Act.	110,00	—

Berg- u. Hüttengesellsch.

		Div. 1886.
Dortm. Union-Bgb.	—	—
Königs- u. Laurahütte	71,90	—
Stolberg, Zink	82,25	—
do. St.-Pr.	105,00	—
Victoria-Hütte	—	—

Wechsel-Cours v. 20. Juni.

Amsterdam	8 Tg.	2½	168,55
do.	2 Mon.	2½	168,00
London	8 Tg.	2	20,345
do.	3 Mon.	2	20,29
Paris	8 Tg.	3	80,60
Brüssel	8 Tg.	3	80,55
do.	2 Mon.	3	80,25
Wien	8 Tg.	4	160,70
do.	2 Mon.	4	159,85
Petersburg	3 Wch.	5	182,60
do.	3 Mon.	5	181,80
Warschau	8 Tg.	5	183,15

Sorten.

Dukaten	9,60
Sovereigns	—
20-Francs-St.	16,145
Imperials per 500 Gr.	1393,75
Dollar	4,175
Engl. Banknoten	—
Franz. Banknoten	80,60
Oesterreich. Banknoten	160,95
do. Silbergulden	—
Russische Banknoten	183,30

Verantwortliche Redacteure: für den politischen Theil und vermischte Nachrichten: Dr. B. Herrmann, — das Feuilleton und Literarische H. Röckner, — den lokalen und provinziellen, Handels-, Marine-Theil und den übrigen redactionellen Inhalt: A. Klein, — für den Inseratentheil A. W. Kafemann, sämmtlich in Danzig